

Verwaltungsbericht der Direktion der Volkswirtschaft des Kantons Bern

Autor(en): **Gnägi, R. / Huber, H.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...**

Band (Jahr): - **(1958)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-417574>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

VERWALTUNGSBERICHT
DER
DIREKTION DER VOLKSWIRTSCHAFT
DES KANTONS BERN
FÜR DAS JAHR 1958

Direktor: **Regierungsrat R. GNÄGI**

Stellvertreter: **Regierungsrat H. HUBER**

Amt für Berufsberatung

Die grossen Jahrgänge von Schulaustretenden haben, wie die Statistik zeigt, eine starke Zunahme der Rat- und Lehrstellensuchenden bei den Berufsberatungsstellen bewirkt. Sowohl die haupt- wie auch die nebenamtlichen Berufsberaterinnen und -berater waren zum Teil bis an die Grenze des Möglichen belastet. Das erforderte z. T. eine finanzielle Besserstellung der im Nebamt arbeitenden Berufsberater, womit aber die Frage der zur Verfügung stehenden Zeit nicht immer gelöst werden konnte. Der Berufsberater, der in seinem Hauptamt als Lehrer wirkt, kann seine Unterrichtszeit nicht verkürzen, um sich mehr der Berufsberatung zu widmen. Sobald ein Berufsberater mehr als 200 Fälle pro Jahr zu behandeln hat, kann von einer nebenamtlichen Beschäftigung fast nicht mehr gesprochen werden. Das besonders dann nicht, wenn der Berufsberater sich jedes Falles gründlich annehmen und alles daran setzen will, um auch schwierige Fälle einer guten Lösung entgegenzuführen.

Die meisten Erwerbszweige waren glücklicherweise nach wie vor für Lehrlinge und Lehrtöchter aufnahmefähig. Es gelang leider nicht häufig, Anwärter für die nachwuchsarmen Berufe zu begeistern. Diese üben zu wenig Anziehungskraft aus, kommen zeitweise aus der Mode, oder versprechen erst später einen finanziellen Erfolg.

Es ist heute nicht leicht, die Berufswahl auf Grund echter Neigungen zu treffen, weil diese durch massensuggestiv-wirkende Bilder aus der Technik stark verdeckt werden. Eine Zunahme der Interessen für technische Berufe ist allerdings verständlich, weil der heutige Jugendliche in der Regel zur Technik eine viel engere Beziehung hat, als dies früher der Fall war, und sich Neigungen nach dieser Richtung hin offenbar auch entwickelt haben. Infolge der Spezialisierung und zuneh-

menden Automation in Wirtschaft und Industrie können viele Neigungen der Berufsanwärter nicht mehr voll befriedigt werden.

Ein weiteres Merkmal der Arbeit der Berufsberatung ist die stete Zunahme der Entwicklungsschwierigkeiten der Jugendlichen. Viele Eltern, die im heutigen Wirtschaftsleben stark eingespannt sind und materiell recht günstig dastehen, sind den Erziehungsaufgaben nicht mehr voll gewachsen. Sie können ihren Kindern materiell wohl mehr bieten, doch fehlt die lebendige Familiengemeinschaft. Vielfach geht jedes seinen eigenen Interessen, der eigenen Betriebsamkeit und Zerstreuung nach. Kein Wunder, dass viele begabte Kinder in der Schule zurückfallen, nicht nur infolge altersbedingter Entwicklungs- und Reifungsprozesse, die Störungen verursachen können, sondern wegen Nervosität und Konzentrationsschwierigkeiten. Es wird z. B. immer wieder festgestellt, dass die Kinder begeisterte Radiohörer sind, was man ihnen nicht verargen kann. Nachteilig sind aber die Folgen, wenn sie gleichzeitig Aufgaben machen und Radio hören.

Die Weiterbildung der bernischen Berufsberater wurde im Berichtsjahr fortgesetzt. Die Frühjahrskonferenz befasste sich mit Berufskunde durch Betriebsbesichtigungen sowie mit den Themen: «Formen und Aufbau der Intelligenz» und «Gruppendynamische Aspekte der Berufsfindung». Der Frühjahrskurs war der Vertiefung der Auswertung der Neigungs- und Eignungsabklärungen, der Feststellung von Neigung und Materialbeziehung gewidmet. Ausserdem wurden die Probleme der heutigen Berufsberatung besprochen. Im Mittelpunkt der Herbstkonferenz und des Herbstkurses standen das Berufswahlgespräch, das Auswerten der Testergebnisse und die Verwendung brauchbarer Hilfsmittel. Ferner wurden die Arbeit der Berufsberater in den Lehrlingskommissionen behandelt und die Schul-

besprechungen diskutiert. Die Betriebsbesichtigungen anlässlich der Konferenz dienten der berufskundlichen Weiterbildung. Die zusätzlich durchgeführte Berufsberaterinnenkonferenz befasste sich ebenfalls mit Betriebsbesichtigungen, mit der Lehre der Buchhandlungsgehilfin, sowie mit «neuen Möglichkeiten in verschiedenen Berufsgebieten.»

Schliesslich fand in Bern in Anwesenheit des Volkswirtschaftsdirektors auch noch eine Konferenz der jurassischen Berufsberater statt, an der verschiedene Organisationsfragen besprochen wurden.

Eine Anzahl der bernischen Berufsberater haben auch an den Schweizerischen Konferenzen und an den vom Schweizerischen Verband für Berufsberatung in Zusammenarbeit mit dem Bund veranstalteten Einführungs- und Weiterbildungskursen teilgenommen. Eine Berufsberaterin und der Vorsteher des Amtes waren als Leiter

Schweizerischer Einführungs- und Weiterbildungskurse beteiligt. Die Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Verband für Berufsberatung und seinem Zentralsekretariat war sehr rege. Bulletin und Zeitschrift dieses Verbandes, die vielen andern Mitteilungen, die Herausgabe von Berufsbildern bedeuten eine ausserordentlich wertvolle Hilfe für die Berufsberater.

Wiederum erfolgte der Versand des Berufswahlschriftchens für Mädchen und Knaben sowie der Schülerkarten an alle Primar- und Sekundarschulen des Kantons. Dieser Aufwand an Material und Zeit lohnt sich. Die Lehrerschaft wird dadurch wiederholt aufgefordert, sich mit dem Problem der Berufswahl ihrer Schüler zu befassen und aufklärend zu wirken. Damit wird auch die Zusammenarbeit von Schule und Berufsberatung gefördert.

Über den Umfang der individuellen Berufsberatung gibt die statistische Erhebung Aufschluss.

Erhebung über die Tätigkeit der Berufsberatungsstellen im Kanton Bern:

Individuelle Berufsberatung

	Männlich	Weiblich	Zusammen
Gesamtzahl der Ratsuchenden im Berichtsjahr	4529	3269	7798
Vorjahr	(3910)	(3131)	(7041)
Berufswunsch der Ratsuchenden (nach erfolgter Beratung):			
1. Gärtnerei	25	29	54
2. Herstellung von Lebens- und Genussmitteln	109	—	109
3. Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe	55	366	421
4. Herstellung und Bearbeitung des Leders und Bearbeitung des Gummis	17	—	17
5. Herstellung von Baustoffen und Bauten, Einrichtung von Wohnungen	368	37	405
6. Bearbeitung von Holz, Glas und Erden	137	12	149
7. Textilindustrie	5	6	11
8. Graphisches Gewerbe	165	31	196
9. Papierindustrie	20	6	26
10. Chemische Industrie	54	42	96
11. Metall-, Maschinen- und elektrotechnische Industrie	1900	4	1904
12. Uhrenindustrie und Bijouterie	78	39	117
13. Handel, Verkehr und Verwaltung	622	931	1553
14. Gastgewerbe	86	78	164
15. Übrige gewerbliche Berufe	61	26	87
I. Gewerbe und Industrie, Total 1-15	3702	1607	5309
II. Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	104	57	161
III. Haushalt	1	320	321
IV. Freie Berufe	204	646	850
V. Kein bestimmter Berufswunsch	518	639	1157
Gesamttotal I-V	4529	3269	7798
Von den Ratsuchenden waren:			
im Berichtsjahr aus der Schule Entlassene	3205	1999	5204
andere Fälle erster Berufswahl	865	948	1813
Fälle von Berufswechsel	107	79	186
Fälle von Nachberatung und Laufbahnberatung	352	243	595
Gesamttotal	4529	3269	7798
Schulbildung der Ratsuchenden:			
Primarschule	2991	1883	4874
Sekundarschule und untere Mittelschule	1424	1329	2753
Obere Mittelschule	114	57	171
Gesamttotal	4529	3269	7798

In 305 Neigungs- und Eignungsabklärungen, an denen jeweils 6–12 Jugendliche teilnahmen, wurden 3009 (Vorjahr 2519) Knaben und Mädchen untersucht.

Die Einzeluntersuchungen nehmen immer einen breiteren Raum ein, da die Ergebnisse der Gruppenabklärungen häufig ergänzt werden müssen, um spezifische Begabungen, Neigungen und Charakterzüge aufzuhellen. Trotzdem sind die Gruppenuntersuchungen aus der Arbeit der Berufsberatung nicht mehr wegzudenken. Angesichts der Tatsache, dass die Zahl der Jugendlichen, die Erziehungsschwierigkeiten und charakterliche Fehlentwicklungen aufweisen, zugenommen hat, ist es verständlich, dass es Fälle gibt, die oft über Monate, gelegentlich sogar über Jahre hinaus, die Berufsberatung beschäftigen. Die Methodik der Berufsberatung zielt mehr und mehr darauf hin, den jugendlichen Menschen zur eigenen, bewussten und selbstgetätigten Berufsentscheidung vorzubereiten.

Von den Berufsberatungsstellen im Kanton Bern wurden 802 (Vorjahr 691) Stipendiengesuche gestellt, wovon 628 für Knaben und 174 für Mädchen. 721 Gesuche wurden bewilligt (553 für Knaben und 168 für Mädchen), mit einem Gesamtbetrag von Fr. 220 123.25 (Vorjahr Fr. 158 682.30).

Der Förderung und dem Ausbau der Berufsberatung muss nach wie vor alle Aufmerksamkeit geschenkt werden. In einzelnen Bezirken bewilligten die angeschlossenen Gemeinden höhere Beiträge. Ziel wird es aber sein, noch mehr hauptamtliche Stellen zu schaffen, weil nur so die notwendige Weiterentwicklung möglich wird. Allerdings werden dafür auch von den Gemeinden erheblich grössere Beiträge geleistet werden müssen.

Amt für berufliche Ausbildung

I. Allgemeines

Im Jahre 1958 wirkten sich die geburtenstarken Jahrgänge der Kriegsjahre erstmals kräftig aus, indem die Zahl der neuen Lehrverhältnisse wesentlich zunahm. Im Gegensatz zu früheren Jahren, namentlich in den kaufmännischen Berufen, war wieder ein Überangebot von Lehrstellensuchenden festzustellen. Dies erlaubte eine bessere Auswahlmöglichkeit der Lehranwärter, was an sich zu begrüssen ist.

Die zunehmende Bedeutung des Fähigkeitsausweises und der bestandenen Lehrabschlussprüfung veranlasst zahlreiche jüngere Leute, die nie eine Lehrzeit bestehen konnten, sondern als Hilfsarbeiter oder Hilfsangestellte in einem gewissen Beruf angelernt wurden, sich in Kursen beruflich auszubilden und im Sinne von Art. 25 des Bundesgesetzes über die berufliche Ausbildung als Angelernte zur Lehrabschlussprüfung zu stellen. Da durch die technische Entwicklung die Arbeitsverhältnisse, Anforderungen und Bedürfnisse in Industrie, Gewerbe und Handel wesentliche Änderungen erfahren haben, die naturgemäss auch auf die berufliche Ausbildung einwirken, ergab sich die Notwendigkeit, die Gesetzgebung über die berufliche Ausbildung den veränderten Verhältnissen anzupassen. Die Bundesbehörden haben daher im Berichtsjahr verschiedene eidgenössische Expertenkommissionen zur Vorbereitung der Revision des Bundesgesetzes über die berufliche Ausbildung ein-

gesetzt, die in dieser Richtung bereits wichtige Vorarbeiten geleistet haben und voraussichtlich im Jahr 1959 ihre Arbeit abschliessen werden.

Im Jahre 1958 wurden in Verbindung mit den Berufsverbänden weitere Lehrmeisterkurse zur Einführung in die Aufgaben des Lehrbetriebes durchgeführt. Das Interesse der Kursteilnehmer war im allgemeinen sehr rege. Ferner führte das kantonale Amt in Zusammenarbeit mit den Berufsverbänden Kurse für Experten der Lehrabschlussprüfungen durch, die namentlich für neugewählte Experten zur Einführung in ihre Aufgaben, dann aber auch von bisherigen Experten zur Auffrischung und Erweiterung ihrer Kenntnisse besucht wurden.

Die erwähnte Zunahme der Lehrlinge und Lehtöchter, die weitere Anpassung der Lehrerbesoldungen an die Teuerung sowie die gesetzlich gewährte Reallohnaufbesserung führten zu einer wesentlichen Erhöhung der staatlichen Beiträge.

II. Berufslehre

Die örtliche Aufsicht über die Lehrverhältnisse wird in gewohnter Weise und mit Unterstützung des Amtes für berufliche Ausbildung durch 49 Lehrlingskommissionen ausgeübt. Die Kosten für diese Aufsichtstätigkeit und ihre rund 80 Gesamtsitzungen betragen Fr. 71 270.— (1957 = Fr. 69 086.—). Es wird nachgerade sehr schwierig, geeignete Mitarbeiter für die Tätigkeit in den Lehrlingskommissionen zu gewinnen. Die starke berufliche Inanspruchnahme, dann zuweilen auch ein mangelndes Interesse und Verständnis für die berufliche Ausbildung hält häufig davon ab, sich für diese nebenberufliche Ehrenaufgabe zur Verfügung zu stellen.

Die Zahl der Lehrverhältnisse betrug auf Ende des Berichtsjahres 17 572 (1957 = 15 471), die sich auf 12 315 Lehrlinge (10 922) und 5257 Lehtöchter (4549) verteilten. Neu abgeschlossen wurden 6252 Lehrverhältnisse für 4027 Lehrlinge (3729) und 2225 Lehtöchter (1882).

Zur Unterstützung der Berufslehre und der Weiterbildung wurden an bedürftige Lehtöchter und Lehrlinge sowie an bedürftige gelernte Berufsleute staatliche Stipendien in der Höhe von Fr. 152 040.— (1957 = Fr. 133 826.—) gewährt. Dazu kamen noch zusätzliche Stipendien von Bund, Gemeinden und gemeinnützigen Institutionen.

III. Beruflicher Unterricht

1. Berufsschulen

a) Fachschulen

Diese Schulen wiesen im Berichtsjahr folgende Schülerzahlen aus:

Lehrwerkstätten der Stadt Bern. 289 Lehrlinge und 518 Teilnehmer von Weiterbildungskursen.

Frauenarbeitsschule Bern. 152 Lehtöchter und 103 Fachschülerinnen.

Ecole d'horlogerie et de mecanique St-Imier. 122 Lehrlinge und 21 Lehtöchter.

Werkstätten Laubegg Bern. 11 infirme Lehrlinge und 9 Hospitanten.

Höhere Handelsschule Delsberg. 31 Schüler und 37 Schülerinnen.

Höhere Handelsschule Neuenstadt. 94 Schüler und 120 Schülerinnen.

Die staatlichen Beiträge an diese Fachschulen betragen Fr. 559 560.— (1957 = Fr. 496 500.—).

b) Gewerbeschulen

An den 34 bernischen Gewerbeschulen wurden im Berichtsjahr 10 387 Lehrlinge (1957 = 9934) und 1037 Lehrtöchter (1957 = 947) unterrichtet. Der Kanton gewährte Beiträge in der Höhe von Fr. 1 018 401.— (1957 = Fr. 931 610.—).

c) Kaufmännische Berufsschulen

Die Zahl der schulpflichtigen Schüler und Schülerinnen an den 22 kaufmännischen Berufsschulen betrug 3426 Lehrtöchter (1957 = 3247) und 1509 Lehrlinge (1957 = 1370).

Vom Kanton wurden Beiträge in der Höhe von Franken 555 895.— (1957 = Fr. 510 203.—) ausgerichtet.

2. Lehrerbildungskurse

Das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit führte auch im abgelaufenen Jahr Einführungs- und Weiterbildungskurse für Lehrer an Berufsschulen durch, sowie Gewerbelehrerkurse für Kandidaten für das Gewerbelehreramt, die von 126 bernischen Lehrkräften besucht waren. Der Kanton allein gewährte an diese Kurse Beiträge in der Höhe von Fr. 22 114.—. Ferner wurden an einzelnen Gewerbeschulen Methodikkurse durchgeführt sowie Arbeitstagungen in Verbindung mit dem bernischen Verband für Gewerbeunterricht.

3. Weiterbildung im Beruf

Im Jahre 1958 wurden folgende Weiterbildungskurse für gelernte Berufsleute und Vorbereitungskurse auf Meisterprüfungen und höhere Fachprüfungen durchgeführt:

	Kurse	Teilnehmer
gewerbliche Fachschulen	110	1460
Gewerbeschulen	155	2654
kaufmännische Berufsschulen	242	4000
Berufsverbände	25	298
Total	532	8412

Im Vorjahr waren es 536 Kurse mit 8276 Teilnehmern. Der Kanton gewährte an die Kosten dieser Kurse wie üblich Beiträge in der Höhe von 25 % der anrechenbaren Lehrerhonorare.

4. Handelslehrerprüfungen

Die Zahl der an der Hochschule patentierten Handelslehrer betrug im Berichtsjahr 2.

IV. Lehrabschlussprüfungen

1. Allgemeines

Bund, Kanton und Berufsverbände waren auch im Berichtsjahr bestrebt, durch Veranstaltung von Kursen, Expertentagungen und Obmänner-Konferenzen die Prüfungsexperten auf ihre Aufgabe vorzubereiten. Es darf bei dieser Gelegenheit auch einmal auf das grosse Entgegenkommen der Betriebe hingewiesen werden, die jeweils ihre Werkstätten und Geschäftsräume für die Prüfungen zur Verfügung stellen und so zum guten Verlauf der Prüfungen wesentlich beitragen.

2. Gewerbliche Lehrabschlussprüfungen

An den Prüfungen des Jahres 1958 nahmen teil 2737 Lehrlinge (2650) und 468 Lehrtöchter (435). Wegen ungenügenden Leistungen wurde das eidgenössische Fähigkeitszeugnis nicht abgegeben an 56 Lehrlinge und 1 Lehrtöchter. Die Kosten für diese Prüfungen belasteten den Kanton mit Fr. 226 783.— (Fr. 211 506.—).

3. Kaufmännische Lehrabschlussprüfungen

An den Prüfungen beteiligten sich als kaufmännische Angestellte 398 Lehrlinge und 441 Lehrtöchter, als Verwaltungsangestellte 51 Lehrlinge und 129 Lehrtöchter, als Drogisten 13 Lehrlinge und 15 Lehrtöchter und als Buchhandlungsgehilfen 2 Lehrlinge und 9 Lehrtöchter, insgesamt 464 Lehrlinge (399) und 594 Lehrtöchter (570). Ungenügende Leistungen erzielten im kaufmännischen Beruf 19 Lehrlinge und 17 Lehrtöchter, im Verwaltungsberuf 6 Lehrlinge und 5 Lehrtöchter und im Drogistenberuf 1 Lehrling. Die Kosten des Kantons beliefen sich auf Fr. 36 127.— (Fr. 32 977.—).

Zu den Lehrabschlussprüfungen für Verkäuferinnen stellten sich 625 Verkäuferinnen-Lehrtöchter (559) und 1 Verkäufer-Lehrling (6). Wegen ungenügenden Leistungen erhielten 25 Verkäuferinnen-Lehrtöchter das Fähigkeitszeugnis nicht. Die Kosten zu Lasten des Kantons betragen Fr. 24 807.— (Fr. 22 716.—).

V. Betriebsregister

Im Sinne der Verordnung vom 5. September 1941 über die Anerkennung des Leistungsausweises bei der Vergabung staatlicher und subventionierter Arbeiten wurden im Berichtsjahr aus bauhandwerklichen Berufen 76 diplomierte Meister und 8 Betriebsinhaber mit Ausweis über die selbständige Berufstätigkeit vor dem 5. September 1941 ins kantonale Meister- und Betriebsregister eingetragen. In 36 Fällen erfolgte eine befristete Eintragung, nachdem die Bewerber sich zur Nachholung der Meisterprüfung innert einer gewissen Frist verpflichtet hatten. Die Zahl der Bewerber ist wesentlich grösser geworden, was namentlich auf die Zunahme der öffentlichen Subventionsarbeiten zurückzuführen ist. Leider mussten in den letzten Jahren eine grössere Zahl befristeter Eintragungen wieder annulliert werden, indem sich nur zirka 10 % der Inhaber von provisorischen Ausweisen zur Teilnahme an staatlichen und staatlich subventionierten Arbeiten an ihr Versprechen zur Nachholung der Meisterprüfung hielten. Es zeigt sich immer mehr,

dass namentlich ältere Handwerker sich nicht mehr mit den Mühen für die Vorbereitung und das Bestehen einer Meisterprüfung belasten möchten. Dagegen ist das Interesse für die Weiterbildung mit dem Ziele der Meisterprüfung bei den jungen Berufsleuten weiter im Steigen begriffen.

Kantonale Bildungsanstalten

I. Amt für Gewerbeförderung

Das Amt erstattet einen besondern Bericht über seine Abteilungen (Gewerbemuseum in Bern, Schnitzlerschule und Geigenbauschule in Brienz und Keramische Fachschule in Bern), auf den verwiesen wird.

II. Kantonale Techniken

Die Techniken in Biel und Burgdorf erstatten besondere Berichte, auf die verwiesen wird.

Arbeitsamt

I. Arbeitsmarkt und Arbeitsmarktpolitik

1. Allgemeines

Die überaus lebhaftige Wirtschaftstätigkeit, die das ganze Jahr 1957 kennzeichnete, schien zu Beginn des Berichtsjahres unvermindert anzuhalten. Recht bald machten sich indessen Anzeichen einer rückläufigen Bewegung bemerkbar, die erkennen liessen, dass die Konjunktur ihren Höhepunkt überschritten hat. Die zeitweise fast überbordenden Auftriebstendenzen kamen zum Stillstand und es bahnte sich eine Periode ruhigerer Entwicklung an. Dies äusserte sich arbeitsmarktlich darin, dass die ausserordentliche, seit Jahren ständig steigende Nachfrage nach Arbeitskräften merklich abnahm und sich da und dort gewisse Abbauerscheinungen zusehends verstärkten. Gesamthaft darf aber die Beschäftigungslage im Jahr 1958 trotzdem als günstig bezeichnet werden. Die in verschiedenen Erwerbszweigen beobachtete Konjunkturabschwächung hielt sich meist in bescheidenem Rahmen und gab, von wenigen Ausnahmen abgesehen, nicht zu Besorgnis Anlass. Das Nachlassen des Personalbedarfes erforderte jedoch eine sorgfältige Überwachung der Entwicklung und eine entsprechende Anpassung der Zulassungspraxis für ausländische Arbeitskräfte. Deren Bestand hat denn auch erstmals seit vielen Jahren eine, wenn auch zahlenmässig noch nicht erhebliche Reduktion erfahren, in der die Rückbildung des Beschäftigungsgrades zum Ausdruck kommt. Nur in der Uhren- und teilweise ebenfalls in der Textilindustrie wirkte sich der Auftragschwund auch zum Nachteil des einheimischen Personals aus, das von Arbeits- und Verdienstauffällen leider nicht verschont blieb.

Aus nachstehenden Indexzahlen über den Beschäftigungsgrad in Industrie und Gewerbe, die durch das kantonale statistische Amt vierteljährlich ermittelt werden, geht das Abflauen der wirtschaftlichen Tätigkeit recht deutlich hervor:

	Jahresmitte	Jahresende
1954	136.3	129.7
1955	139.7	132.6
1956	145.3	138.2
1957	153.3	143.3
1958	149.8	135.7

(Jahresdurchschnitt 1944 = 100; Gewichtung nach Betriebszählung 1955)

Die Kreditverknappung, die 1957 eintrat, aber damals die Bautätigkeit noch nicht spürbar beeinflusste, gewann auf die Saison 1958 an Gewicht und führte zu einer kräftigen Abnahme des Wohnbauvolumens. Andererseits verschärfte sich im Laufe des Herbstes der Produktionsrückgang in der Uhrenbranche und ihren Zulieferungsindustrien. Der durch Exportausfälle verursachte Schrumpfungsprozess gab in diesem Zweig Anlass zu Personalabbau und Verkürzung der Arbeitszeit. Auf Jahresende fiel in dieser Gruppe der Beschäftigungsindex von 141 im Jahre 1957 auf 118 im Jahre 1958. Diese augenfällige Rückbildung konnte im Gegensatz zu andern Produktionszweigen nicht ausschliesslich durch Entlassungen von ausländischen Arbeitnehmern aufgefangen werden, so dass sich ein Ansteigen der Arbeitslosenzahlen nicht vermeiden liess; zufolge der zurückhaltenden Zulassungspraxis erreichte der Anteil der Fremdarbeiter, gemessen am gesamten Personalbestand der Uhrenindustrie, stets nur einen Bruchteil der Ausländerkontingente anderer Branchen.

Weniger ausgeprägte Rückbildungserscheinungen traten daneben noch in der Textilindustrie sowie in der Metallbearbeitung und im Maschinenbau auf. Dank der Streuung textilverarbeitender Betriebe über das ganze Kantonsgebiet und einem prozentual hohen Anteil der Ausländer am Arbeitnehmerbestand wirkte sich in dieser Erwerbsgruppe die Abnahme der Beschäftigung arbeitsmarktlich bedeutend weniger auffallend aus; zudem wurden nicht alle Unternehmungen im gleichen Ausmass oder im gleichen Zeitabschnitt vom Ausfall an Aufträgen betroffen. In der Metall- und Maschinenindustrie beschränkte sich der rückläufige Geschäftsgang auf einzelne Betriebe und war praktisch nur in der Verminderung des Bestandes an ausländischen Arbeitskräften erkennbar.

Landwirtschaft, Hausdienst und Hotellerie verzeichneten dagegen einen anhaltend grossen Personalmangel, der auch in kleingewerblichen und handwerklichen Berufsgruppen, wie Bäckereien, Metzgereien, Coiffeurgeschäften usw. je länger je mehr zu einer Dauererscheinung wird.

2. Arbeitsvermittlung

a) *Öffentliche Arbeitsvermittlung.* Trotz des leichten Rückganges des Beschäftigungsgrades standen während des ganzen Jahres kaum ausgewiesene Berufsarbeiter oder uneingeschränkt vermittelbare Hilfskräfte zur Verfügung. Angesichts des im grossen und ganzen anhaltenden Personalbedarfes der meisten Wirtschaftszweige stiess die Vermittlung solcher Bewerber auch nie auf erhebliche Schwierigkeiten.

Leider war aber auch im Berichtsjahr die Mehrzahl der Personen, die den öffentlichen Arbeitsnachweis beanspruchten, nicht bedingungslos vermittlungsfähig. Arbeitskräfte vorgerückten Alters oder aus den verschie-

densten Gründen nur vermindert arbeitsfähige Stelle-suchende liessen sich meist nur nach langwierigen Bemühungen unterbringen, umso mehr als die rückläufige Entwicklung viele Betriebe veranlasste, höhere Anforderungen in bezug auf Berufskennnisse und Leistungsfähigkeit der benötigten Arbeitskräfte zu stellen. Es ist in diesem Zusammenhang festzuhalten, dass in den letzten Jahren ausgesprochener Hochkonjunktur von Industrie und Gewerbe zahlreiche Hilfskräfte aufgenommen wurden, die bei ausgeglicheneren Verhältnissen auf dem Arbeitsmarkt kaum je die Möglichkeit gehabt hätten, ihre frühere Tätigkeit in andern Erwerbszweigen zugunsten eines Arbeitsplatzes in industriellen und gewerblichen Betrieben aufzugeben.

Über den Umfang der Vermittlungstätigkeit des kantonalen Arbeitsamtes orientieren die nachfolgenden Zahlen, die mit Ausnahme der offenen Stellen für Frauen überall etwas höher sind als im Vorjahr:

	Offene Stellen		Stellensuchende		Vermittlungen	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen
Landwirtschaft . . .	245	52	234	7	81	6
Baugewerbe, Holzbearbeitung	290	—	421	—	141	—
Metall- und Maschinenindustrie . . .	55	23	100	20	21	16
Hotel- und Gastwirtschaftsgewerbe . .	325	743	313	115	159	79
Handel und Verwaltung	5	50	9	28	1	10
Übrige Berufsgruppen	96	294	215	59	27	40
Insgesamt	1016	1162	1292	229	430	151

Diese Aufstellung, welche die Meldungen bei den Gemeindearbeitsämtern und deren Vermittlungstätigkeit nicht einschliesst, vermag indessen kein zuverlässiges Bild über die Entwicklung der Arbeitsmarktlage zu geben. Solange in allen Tageszeitungen und in den Fach-, Berufs- und Verbandszeitschriften noch immer ein überaus grosses Angebot an offenen Stellen publiziert ist, wird die kantonale Vermittlungsstelle nur von einem beschränkten Kreis von Arbeitsuchenden in Anspruch genommen. Um andererseits den zur Erfüllung seiner Aufgaben nötigen Überblick über arbeitsmarktliche Veränderungen zu gewinnen, war das kantonale Arbeitsamt auch im vergangenen Jahr auf eine enge Zusammenarbeit mit allen Gemeindearbeitsämtern angewiesen. In diesem Sinne bewährte sich das vor fünf Jahren eingeführte Meldeverfahren erneut. Die laufende An- und Abmeldung aller nicht innert kurzer Frist vermittelbaren Arbeitslosen durch die Gemeindearbeitsämter, zusätzlich zur eigentlichen Arbeitsmarktstatistik, ermöglichte es, die Entwicklung recht zuverlässig zu verfolgen. Weitaus der grösste Teil dieser Meldungen bezog sich auf Angehörige der Uhrenindustrie, die nur vorübergehend beschäftigungslos waren und ihre bisherigen Arbeitsplätze nicht endgültig verloren hatten. Eine ausserberufliche oder ausserwohnörtliche Vermittlung dieser Teilarbeitslosen kam mehrheitlich nicht in Frage. Für die Berufe des Baugewerbes wurde das Meldeverfahren wie in den Vorjahren bis anfangs März und ab 20. Dezember sistiert, da die während der Wintermonate auftretende Arbeitslosigkeit in diesem Erwerbszweig überwiegend saison- und witterungsbedingt ist; Meldungen über einzelne Arbeitslose an die kantonale Ver-

mittlungsstelle erfolgten nur, soweit es sich um versetzbare Arbeitskräfte handelte.

Die monatlichen Stichtagserhebungen über den Stand der Arbeitslosigkeit zeigten im Januar (höchster Stand) und im Juli (tiefster Stand) folgende Ergebnisse:

	Januar		Juli	
	1958	1957	1958	1957
Baugewerbe, Holzbearbeitung	1243	1702	7	4
Metall- und Maschinenindustrie	29	26	5	—
Uhrenindustrie	12	1	73	1
Handel und Verwaltung . .	4	14	11	15
Hotel- und Gastgewerbe . .	6	15	2	1
Übrige Berufe	118	104	30	27
Insgesamt	1412	1862	128	48

Wenn diese Zahlen über die Ganzarbeitslosen im Vergleich zum Vorjahr auch keine sehr wesentlichen Änderungen aufweisen, zeigen andererseits die nachstehenden Angaben über die Teilarbeitslosigkeit deutlich die Auswirkungen des Beschäftigungsrückganges in der Uhrenindustrie. Dabei ist zu beachten, dass durch die Stichtagszählungen nur teilweise arbeitslose Personen erfasst werden, die ihre Arbeit tage- oder wochenweise unterbrechen und daher die Stempelkontrolle bestehen müssen. Daneben gab es aber sehr zahlreiche Uhrenarbeiter- und -arbeiterinnen, deren Arbeitszeit während längerer Dauer bloss stundenweise verkürzt wurde. Von den betrieblichen Einschränkungen waren daher bedeutend mehr Angehörige der Uhrenindustrie betroffen, als diese in der Statistik zum Ausdruck kommt.

Teilarbeitslose in der Uhrenindustrie

	1958	1957
Ende März	357	12
Ende Juni	744	7
Ende September	818	23
Ende Dezember	1740	40

Insgesamt waren im Jahresdurchschnitt 478 Personen ganz und 654 Personen teilweise arbeitslos.

b) *Private gewerbsmässige Arbeitsvermittlung.* Die Überwachung durch das kantonale Arbeitsamt erstreckte sich im Berichtsjahr auf die Tätigkeit von 17 konzessionierten gewerbsmässigen Arbeitsvermittlungsstellen. Im Vergleich zum Bestand auf Ende 1957 waren keine Veränderungen zu verzeichnen. 11 Vermittlungsbüros befassten sich ausschliesslich mit der Inlandsvermittlung, wofür sie nur eine kantonale Bewilligung benötigten. Mit eidgenössischer und kantonaler Konzession betätigten sich 5 Privatvermittler noch auf dem Gebiet der Auslandsvermittlung, während eine Konzessionärin sich ausschliesslich der Placierung junger Schweizerinnen nach England widmete. Insgesamt wurden von den privaten Stellenbüros 4467 Vermittlungen getätigt. Davon entfielen auf die Vermittlung vom Ausland in die Schweiz 194 und von der Schweiz ins Ausland 310 Fälle.

Gegen anscheinend übersetzte Gebührenforderungen gingen vereinzelte Beschwerden ein, doch konnte ihnen nach Abklärung des Sachverhalts keine Folge gegeben werden. Im übrigen gab die Geschäftstätigkeit nirgends zu Beanstandungen Anlass.

c) *Bernische Arbeitsvermittlungsstelle für Behinderte.* Die Tätigkeit dieser im Jahre 1955 mit weitgehender finanzieller Unterstützung durch die öffentliche Hand gegründeten Vermittlungsstelle entsprach auch im Jahre 1958 einem dringenden Bedürfnis. Verständnissvolle Beratung der Stellessuchenden und Arbeitgeber sowie eine umsichtige Behandlung der einzelnen Fälle ermöglichte es, von 599 Hilfesuchenden deren 288 in Dauerstellen zu vermitteln. In 71 Fällen konnte eine Placierung erst nach der Absolvierung von Umschulungskursen erfolgreich eingeleitet werden. Für solche Kurse und die Motorisierung einzelner gehbehinderter Bewerber wurden durch die Arbeitsvermittlungsstelle Stipendien im Gesamtbetrag von rund Fr. 19 400.— erwirkt.

3. Zulassung und Aufenthalt ausländischer Arbeitskräfte

Infolge der Konjunkturabschwächung verminderte sich im Laufe des Jahres zusehends auch die Zahl der Zulassungsbegehren für ausländische Arbeiter und Arbeiterinnen. Wichtige industrielle und gewerbliche

Berufsgruppen waren jedoch weiterhin darauf angewiesen, ihren Personalbedarf durch den Zuzug von Fremdarbeitern zu decken. Insbesondere Landwirtschaft und Hotellerie sowie der Hausdienst konnten auf eine massive Zuwanderung von Arbeitskräften aus dem Ausland nicht verzichten. Auch das Baugewerbe nahm erneut eine grosse Zahl von Saisonarbeitern auf, doch wurde erstmals seit der Einführung der Kontingentierung im Jahre 1947 die unserm Kanton durch den Bund freigegebene Saisonmaurerzuteilung nicht voll ausgenützt. Von einem Kontingent von 3800 ausländischen Maurern für den Hochbau mussten zur Deckung des gegenüber 1957 verringerten Bedarfs nur 3554 auf die bernischen Baufirmen verteilt werden.

Wie in den Vorjahren wurden auch 1958 auf Mitte Februar und Ende August die Erhebungen über den Bestand an kontrollpflichtigen ausländischen Erwerbstätigen durchgeführt. Die in der nachstehenden Tabelle aufgezeichneten Ergebnisse vermitteln ein anschauliches Bild über die Veränderungen im Ausländerbestand und lassen etliche Schlüsse auf die Entwicklung der Arbeitsmarktlage zu.

Bestand kontrollpflichtiger ausländischer Arbeitskräfte

Berufsgruppen	15. Februar 1957	15. Februar 1958	Veränderung gegenüber Februar 1957	31. August 1957	31. August 1958	Veränderung gegenüber August 1957
Landwirtschaft, Gärtnerei	2 104	2 051	— 53	5 124	5 008	— 116
Lebens- und Genussmittel	1 195	1 497	+ 302	1 647	1 677	+ 30
Bekleidung und Reinigung	896	1 121	+ 225	1 172	1 277	+ 105
Baugewerbe	1 043	1 038	— 5	10 669	8 589	— 2 080
Holz- und Glasbearbeitung	659	807	+ 148	1 040	961	— 79
Textilindustrie	873	1 167	+ 294	1 174	1 030	— 144
Graphisches Gewerbe	278	442	+ 164	389	386	— 3
Metall-, Maschinen- und elektrotech- nische Industrie	3 552	4 926	+ 1 374	5 455	4 729	— 726
Uhrenindustrie	374	936	+ 562	895	356	— 539
Hotel- und Gastwirtschaftsgewerbe .	5 513	6 294	+ 781	8 107	8 734	+ 627
Freie und gelehrte Berufe	971	1 171	+ 200	1 086	1 274	+ 188
Hausdienst	3 881	3 708	— 173	3 860	3 921	+ 61
Übrige Berufe	1 188	1 348	+ 160	1 709	1 561	— 148
Total	22 527	26 506	+ 3 979	42 327	39 503	— 2 824

Die Februarzählung 1958 ergab, verglichen mit den Vorjahreszahlen, nochmals eine Zunahme des Ausländerbestandes um nahezu 18% (Vorjahr 15%). Diese Bestandserhöhung bestätigt in eindrucklicher Weise die um die Jahreswende 1957/58 herrschende fieberhafte Tätigkeit in allen Wirtschaftssektoren. Erst die im August ermittelte Zahl weist gegenüber der Erhebung im gleichen Zeitpunkt des Vorjahres einen Rückgang im Ausmass von knapp 7% (Vorjahr + 21,3%) auf. Daran waren prozentual am stärksten die Uhrenindustrie, das Baugewerbe, die Metall- und Maschinenindustrie sowie die Textilindustrie beteiligt. Andere Wirtschaftszweige steigerten dagegen die Zahl der beschäftigten Ausländer weiterhin, vorab die Hotellerie und das Gastwirtschaftsgewerbe; die Zunahme in der Gruppe «Freie und gelehrte Berufe» ist auf den wachsenden Mangel an technischem

Personal zurückzuführen. In den übrigen Berufsgruppen wichen die Resultate der Zählungen vom August 1958 und August 1957 nur unbedeutend voneinander ab, was unschwer erkennen lässt, dass die meisten Erwerbszweige sich in der Berichtsperiode noch eines sehr guten Beschäftigungsgrades erfreuten. Angesichts dieser Verhältnisse zeigte sich, abgesehen von der Uhrenindustrie, keine Notwendigkeit zu besonderen arbeitsmarktlichen Massnahmen gegenüber den noch anwesenden ausländischen Arbeitskräften. Es darf anerkannt werden, dass die grosse Mehrzahl der vom Rückgang betroffenen Betriebe der veränderten Situation Rechnung trug und zugunsten der einheimischen Arbeiterschaft den Abbau der entbehrlichen Ausländer einleitete. In einer Reihe von Fällen war jedoch eine energische Intervention erforderlich und vereinzelt musste ein angemessener Abbau

der fremden Arbeitskräfte durch eine Verweigerung der Zustimmung zu Verlängerungsbegehren oder sogar durch Anträge auf Widerruf der Aufenthalts- und Arbeitsbewilligungen erzwungen werden. Bei solchen Bestrebungen, die von Ausländern eingenommenen Arbeitsplätze für einheimische Stellensuchende freizumachen, war es aber öfters unvermeidlich, auf die im Laufe der Jahre erworbenen Fähigkeiten und Berufskenntnisse einzelner besonders qualifizierter Fremdarbeiter und Fremdarbeiterinnen Rücksicht zu nehmen. Allzu schematische Abbaumassnahmen gegenüber Spitzenkräften hätten zweifellos da und dort zu einer Benachteiligung schweizerischen Hilfspersonals führen können.

Der verhältnismässig bescheidene Rückgang im Ausländerbestand vermochte das Ausmass der dem kantonalen Arbeitsamt obliegenden arbeitsmarktlichen Begutachtung der Gesuche nicht wesentlich zu beeinflussen. Die verschiedenen Rückbildungserscheinungen geboten vielmehr eine aufmerksame und sorgfältige Prüfung aller Einreise- und Aufenthaltsverlängerungsbegehren. Die im Laufe des Jahres in vielen Branchen vorgenommenen Erneuerungen von Gesamtarbeitsverträgen und andern kollektiven Vereinbarungen, aus denen meist Lohnanpassungen resultierten, erforderten überdies eine vermehrte Überwachung der für die Ausländer vorgesehenen Lohn- und Arbeitsbedingungen. Diese Aufgaben verlangten während des ganzen Jahres den vollen Einsatz des Personals, obwohl durch ein Übereinkommen mit der kantonalen Fremdenpolizei eine gewisse Arbeitsentlastung erzielt werden konnte. Durch ein generelles arbeitsmarktliches Gutachten wurde auf Mitte des Jahres der kantonalen Fremdenpolizei die abschliessende Behandlung der Einreise- und Verlängerungsgesuche aus Landwirtschaft und Hausdienst abgetreten, nachdem schon früher für verschiedene gewerbliche Berufe darauf verzichtet worden war, in jedem Einzelfall zu Begehren um Erneuerung der Bewilligung Stellung zu nehmen. In den von diesen Vereinfachungen berührten Erwerbszweigen ist unzweifelhaft auch bei einem stärkeren Konjunkturückgang noch auf Jahre hinaus mit einem strukturellen Mangel an Arbeitskräften zu rechnen, so dass sich im Interesse einer speditiven Erledigung die Überweisung jedes einzelnen Gesuches an das Arbeitsamt erübrigt. Immerhin ist zu bemerken, dass diese Kompetenzübertragung nur eine Verschiebung des Arbeitsvolumens innerhalb der Verwaltung mit sich brachte und sich die Entlastung praktisch auf den Wegfall eines Teils des Aktenaustausches beschränkte.

Berufsgruppen	Befürwortete Einreisen	Befürwortete Stellenwechsel	Verlängerungen	Ablehnungen
Landwirtschaft –				
Gärtnerei	1 620	470	161	24
Bekleidung	259	157	588	39
Baugewerbe	7 476	148	526	35
Holzverarbeitung .	290	168	865	37
Textilindustrie . .	133	41	782	13
Metallindustrie . .	371	274	2 428	82
Uhrenindustrie . .	57	3	118	48
Hotel- und Gastgewerbe	6 826	2 279	186	331
Hausdienst	1 042	320	7	79
Übrige Berufe . . .	1 162	544	1 696	123
Total	19 236	4 404	7 357	811

Aufschluss über den Umfang der Begutachtungstätigkeit des kantonalen Arbeitsamtes gibt die vorstehende Tabelle. Die von den städtischen Arbeitsämtern Bern, Biel und Thun für ihre Gemeindebezirke in eigener Zuständigkeit behandelten Fälle sowie die durch die kantonale Fremdenpolizei auf Grund der generellen Gutachten direkt erledigten Gesuche sind dabei nicht berücksichtigt.

4. Einsatz ungarischer Flüchtlinge

Der grösste Teil der im Winter 1956/57 in unserem Land aufgenommenen ungarischen Flüchtlinge hat sich recht gut den neuen Verhältnissen angepasst und die Erwerbstätigen unter ihnen gehen mehrheitlich einer geregelten Arbeit nach. Bedauerlicherweise wurde jedoch im Berichtsjahr auch eine kleine Anzahl von Flüchtlingen von den Auswirkungen des Beschäftigungsrückganges betroffen. Ihre Wiedereingliederung erforderte seitens der öffentlichen Arbeitsvermittlung eine besonders sorgfältige Auswahl der Arbeitsplätze und kam oft nur nach vielen erfolglosen Verhandlungen mit Arbeitgebern zustande. Noch weit mehr Mühe verursachte indessen die Placierung eines andern, zahlenmässig allerdings nur kleinen Kreises von Flüchtlingen, deren allgemeines Verhalten und mangelnde Anpassungsfähigkeit die Aufnahmebereitschaft der Arbeitgeber merklich dämpfte. Nur dank mannigfaltiger Beziehungen zu Industrie und Gewerbe und dem Wohlwollen verständnisvoller Betriebsleiter gelang es in solchen Fällen, noch Möglichkeiten zu einer Vermittlung ausfindig zu machen. Leider verloren diese Flüchtlinge solche Stellen oft schon nach kurzer Zeit durch eigenes Verschulden wieder; es ist deshalb damit zu rechnen, dass einigen dieser Einwanderer nie dauernde Anstellungen verschafft werden können.

Auf Grund einer Zusicherung des Regierungsrates gegenüber den Bundesbehörden fanden ausserdem im Spätsommer 1958 in unserm Kanton noch rund 40 neue ungarische Flüchtlinge aus österreichischen Lagern Aufnahme. Das neue Kontingent setzt sich vorwiegend aus Angehörigen von Mangelberufen zusammen und war durch eine schweizerische Delegation direkt in den Lagern in Österreich ausgewählt worden. Dies ermöglichte nach erfolgter Einreise eine rasche Vermittlung, woran sich ausser dem kantonalen Arbeitsamt auch die Stadt Bern beteiligte.

Insgesamt vermittelte das kantonale Arbeitsamt im Jahre 1958 122 Flüchtlinge, wovon 14 Frauen.

5. Freiwilliger Landdienst und Praktikantinnenhilfe

Der freiwillige Landdienst für Jugendliche, der bis 1956 mehr und mehr an Bedeutung verloren hatte und erst seit 1957 wieder auf grösseres Interesse stiess, konnte auch im Berichtsjahr in erfreulicher Weise fortgeführt werden. Insbesondere auf die Schulferien im Sommer und Herbst hin gingen die Anmeldungen jugendlicher Helfer und Helferinnen recht zahlreich ein. Den Zuteilungsgesuchen von Landwirten konnte in nahezu allen Fällen entsprochen werden, obwohl es nicht immer leicht fiel, die Wünsche der Landdienststanwärter auf die Bedürfnisse der Arbeitgeber abzustimmen. So standen beispiels-

weise auf die Sommerferien hin bedeutend mehr Knaben zur Verfügung, während seitens der Landwirtschaft mehrheitlich Mädchen gewünscht wurden. Im Herbst zeigte sich dann das umgekehrte Missverhältnis zwischen Angebot und Nachfrage. Auch zeitlich gelang es nicht immer, die Anmeldungen von Jugendlichen und Landwirten miteinander in Einklang zu bringen.

Im abgelaufenen Jahr leisteten gesamthaft 384 Knaben (Vorjahr 116) und 362 Mädchen (166) während 2 bis 3 Wochen freiwilligen Landdienst im Kanton Bern. Davon stammten 170 (68 Helfer und 102 Helferinnen) aus dem Kanton selbst. Das grösste Kontingent stellte der Kanton Zürich mit 218 Jünglingen und 159 Töchtern, während der Rest von 98 Knaben und 101 Mädchen aus den Kantonen Aargau, Basel-Land, Basel-Stadt, Glarus und Luzern zuzog. Alle 746 Freiwilligen leisteten zusammen 14 824 Landdiensttage.

Eine besondere Form des Landdienstes bildet daneben die von der Pro Juventute in Verbindung mit dem Arbeitsamt durchgeführte Praktikantinnenhilfe. Sie bezweckt vor allem eine Hilfeleistung zugunsten von Klein- und Bergbauernfamilien, die vorübergehend einer Aushilfskraft bedürfen, sei es um den überarbeiteten Müttern eine Erholung zu ermöglichen, sei es um kinderreichen Familien durch tatkräftige Mitarbeit in Haus und Hof beizustehen. Eine von der Pro Juventute getragene intensive Werbung in Mittelschulen, Seminarien, Töchter- und Frauenarbeitsschulen erlaubte es, 1958 die Zahl der Einsätze erheblich zu steigern. Es stellten sich insgesamt 232 Praktikantinnen während durchschnittlich 3 Wochen für eine Vermittlung in bernische Familien zur Verfügung. Gemeindegewestern, Fürsorgerinnen und Pfarrämter unterstützten diese uneigennütigen Helferinnen bei der Erfüllung ihrer oft recht heiklen Aufgaben.

II. Kriegswirtschaftliche Vorbereitungen auf dem Gebiet des Arbeitseinsatzes

Die Überprüfung der Gemeinden in bezug auf die Sicherstellung der unerlässlichen Arbeitskräfte für die Aufrechterhaltung der lebenswichtigen Betriebe von lokaler Bedeutung im Mobilmachungsfall wurde durch Sachbearbeiter des kantonalen Arbeitsamtes fortgesetzt. Sie konnte im Berichtsjahr bis auf vereinzelte Fälle abgeschlossen werden. Da in zahlreichen ländlichen Gemeinden das nötige melkkundige Personal nach wie vor fehlen würde, musste wiederum eine grössere Zahl von Gesuchen um Versetzung von Wehrpflichtigen in die Landsturmreserve oder in die Hilfsdienstklasse U gestellt werden. Die zuständigen militärischen Instanzen haben diesen Begehren mehrheitlich entsprochen; insbesondere brachte die kantonale Militärdirektion der kriegswirtschaftlichen Vorsorge auf dem Gebiet des Arbeitseinsatzes erneut weitgehendes Verständnis entgegen. Zusätzlich wurden von der Dispensationsstelle der Armee bis Ende 1958 für Landwirte oder landwirtschaftliche Hilfskräfte, die in Auszugs- oder Landwehreinheiten eingeteilt sind, 307 Aktivdienstdispensationen der Kategorie II (ADS) bewilligt. Auf Grund der getroffenen Vorbereitungen dürfte in der Mehrzahl der bernischen Gemeinden das für die Wartung und Pflege des Viehbestandes notwendige Personal, wenn auch zum Teil

knapp, verfügbar sein. Mit Rücksicht auf die ständigen Wanderungsbewegungen bei den landwirtschaftlichen Hilfskräften und den natürlichen Abgang älterer Jahrgänge wird es indessen nicht zu umgehen sein, die Verhältnisse in den verschiedenen Gemeinden von Zeit zu Zeit erneut zu überprüfen. Nachdem die Unterlagen bei den örtlichen Arbeitseinsatzstellen geschaffen sind, ist es allerdings in erster Linie Aufgabe der Gemeinden selbst, im Einvernehmen mit den Sektionschefs periodische Kontrollen vorzunehmen und von den verfügbaren Möglichkeiten zur Auffüllung neu entstehender Lücken Gebrauch zu machen.

Keine befriedigende Lösung konnte bisher in der Frage der Alpdispensationen während den Sömmerungszeiten erzielt werden. In der Angelegenheit fand Ende März 1958 eine Besprechung zwischen Vertretern der Abteilung für Landwirtschaft des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes, der kantonalen Zentralstelle für Ackerbau und des kantonalen Arbeitsamtes statt, die vermutlich den Anstoss zu einem Kreisschreiben des EVD vom 14. April 1958 an die kantonalen Landwirtschaftsdirektionen gab. Im Kanton Bern konnte man sich aber bisher nicht entschliessen, die darin vorgezeichnete Regelung zu übernehmen, weil sie nicht zu befriedigen vermag. Weitere Verhandlungen zwischen den eidgenössischen und kantonalen Instanzen sind beabsichtigt.

Eine Eingabe der kantonalen Volkswirtschaftsdirektion vom Oktober 1958 um Prüfung der Frage, ob in begründeten Ausnahmefällen, in denen die Brotversorgung nach den durchgeführten Erhebungen im Falle eines Aktivdienstes als gefährdet erscheint, nicht ebenfalls die Befreiung von Ortsbäckern von der Einrückungspflicht in Aussicht genommen werden könnte, beantwortete der Chef des Personellen der Armee dahin, dass das Bäckereigewerbe in einem Mobilmachungsfall ohne Aktivdienstdispensationen der Kategorie II auszukommen habe. Dagegen wies er auf die von der Armee und der Eidg. Getreideverwaltung auf Grund früherer Erfahrungen vorsorglich getroffenen Massnahmen hin, die seiner Auffassung nach genügen sollten, um vorübergehende Engpässe in der Brotversorgung zu überbrücken. Trotz gewisser Bedenken blieb nichts anderes übrig als sich mit dem ablehnenden Bescheid abzufinden, wobei aber darauf aufmerksam gemacht wurde, dass die kantonalen Instanzen unter diesen Umständen die Verantwortung für allfällige in der Versorgung unserer Bevölkerung mit Brot entstehende Schwierigkeiten nicht übernehmen könnten.

III. Konjunkturpolitik und Arbeitsbeschaffung

1. Erhebungen über die Bautätigkeit und das Mehrjahresprogramm der öffentlichen Arbeiten und Aufträge

Nach der jährlich wiederkehrenden *Bauerhebung* des eidg. Delegierten für Arbeitsbeschaffung erreichte das im Jahre 1957 im Kanton Bern verwirklichte Bauvolumen die Summe von rund 677 Millionen Franken, was gegenüber dem Jahre 1956 eine Erhöhung um 82 Millionen Franken oder 14% bedeutet. Daran war die öffentliche Bautätigkeit wesentlich stärker beteiligt, als der private Bau. Die Umfrage über das im Jahre 1958 zur Verwirklichung vorgesehene Bauvolumen liess vor

allem eine rückläufige Entwicklung im Wohnungsbau erwarten. Aber auch die gewerblich-industrielle Bautätigkeit und der Kraftwerkbau wiesen nach Jahren einer steten Aufwärtsbewegung erstmals wiederum sinkende Tendenz auf. Diese wurde teilweise ausgeglichen durch eine nochmalige Zunahme des öffentlichen Bauvolumens, so dass die im Berichtsjahr geplanten Bauprojekte mit rund 585 Millionen Franken nur um 2% unter der voraussichtlichen Bautätigkeit des Jahres 1957 zurückblieben.

Nach einem Unterbruch von drei Jahren wurde im Frühsommer 1958 auf Veranlassung des Delegierten ebenfalls das *Mehrjahresprogramm der öffentlichen Arbeiten und Aufträge* neu erhoben. Zu melden waren alle in den Jahren 1959 bis 1963 zur Ausführung vorgesehenen Bauvorhaben, einschliesslich allfälliger Projekte, die speziell zum Zwecke der Arbeitsbeschaffung in Aussicht genommen sind. Mit einer Bausumme von 1806 Millionen Franken erreichte das Programm in unserm Kanton den bisher höchsten Stand. Der Zuwachs gegenüber der Bestandesaufnahme von 1955 betrug 50%. Die gemeldeten baureifen Projekte im Ausmass von rund 742 Millionen Franken würden allein genügen, um einen grösseren Rückgang der privaten Bautätigkeit während der Dauer von nahezu zwei Jahren auszugleichen. Zählt man die in Projektierung begriffenen Bauten ebenfalls dazu, so wird das Bild noch wesentlich günstiger. Trotz örtlicher und regionaler Unterschiede darf deshalb der Vorbereitungsstand unseres Kantons für den Fall eines krisenhaften Beschäftigungseinbruches im Baugewerbe als gut bezeichnet werden.

Die gleichzeitig in die Wege geleitete Erhebung über das Mehrjahresprogramm der öffentlichen Aufträge an Industrie und Gewerbe ergab, dass der Kanton und die bernischen Gemeinden beabsichtigen, für Maschinen, Apparate, Rollmaterial usw. in den nächsten Jahren zusammen ein Auftragsvolumen von rund 103 Millionen Franken zu vergeben. Dazu kommen noch die erheblichen Aufträge des Bundes, über deren Aufteilung auf die einzelnen Kantone die Statistik leider keinen Aufschluss gibt. Diese Aufträge dürften bei konjunkturgerechter Vergabe einen wertvollen Beitrag zur Arbeitsbeschaffung bei rückläufiger Beschäftigung in Industrie und Gewerbe leisten.

2. Subventionierung von Planungs- und Projektierungsarbeiten

Der im Berichtsjahr für die Förderung von Planungs- und Projektierungsstudien budgetierte Kredit wurde nicht beansprucht. Zum Teil dürfte dies auf den personellen Wechsel in der Leitung des Technischen Büros der bernischen Regionalplanungsgruppe, zum Teil auf den Umstand zurückzuführen sein, dass die Bestrebungen vor allem darauf gerichtet waren, die bereits in früheren Jahren subventionierten Fälle, bei denen bis zur Einreichung der Abrechnung stets geraume Zeit verstreicht, endlich zu erledigen. Nachdem das neue kantonale Gesetz über die Bauvorschriften am 26. Januar 1958 in Kraft trat und das den Gemeinden in Aussicht gestellte Musterbaureglement offenbar demnächst abgegeben werden kann, ist zu erwarten, dass die Aktion im Jahre 1959 wieder eine Aktivierung erfährt.

3. Vorsorgliche Bereitstellung eines Kredites für Massnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung von Arbeitslosigkeit

Angesichts des Beschäftigungsrückganges in der Uhrenindustrie, der sich zunächst in einer wachsenden Teilarbeitslosigkeit, später aber ebenfalls in einer steigenden Zahl von Totalarbeitslosen äusserte, gingen verschiedentlich Anfragen von jurassischen Gemeinden ein, ob sie im Falle der Ausführung von Arbeitsbeschaffungsprojekten mit einem kantonalen Beitrag rechnen könnten. Mangels rechtlicher und finanzieller Grundlagen bestand vorerst keine Möglichkeit, derartigen Vorstössen zu entsprechen. Bei einer weiteren Verschärfung der rückläufigen Entwicklung wäre aber ein solcher Zustand auf die Dauer unbefriedigend gewesen, weil befürchtet werden musste, dass vor allem kleinere und weniger finanzkräftige Gemeinden durch die Ingangsetzung von Notstandsarbeiten in einer für sie kaum tragbaren Weise belastet würden. Dies hätte sich auf die an sich erfreuliche Initiative der Gemeinden, Massnahmen zugunsten ihrer Arbeitslosen zu ergreifen, nachteilig auswirken können.

Auf Grund dieser Erwägungen stellte daher die Volkswirtschaftsdirektion dem Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates im Oktober 1958 Antrag, aus dem kantonalen Krisenfonds – der gestützt auf Art. 35 des kantonalen Gesetzes vom 5. Oktober 1952 über die Arbeitsvermittlung und die Arbeitslosenversicherung geäuftet wurde – vorsorglich einen Betrag von 1 Million Franken bereitzustellen. Dieser Kredit ist bestimmt zur Unterstützung von Vorkehren der Gemeinden für die Beschäftigung Arbeitsloser sowie für Massnahmen, die geeignet sind, die Wiedereingliederung Arbeitsuchender in den Erwerbsprozess zu erleichtern oder vorhandene Arbeitsgelegenheiten besser auszunützen. Über die Verwendung des Kredites soll im Einzelfall der Regierungsrat bzw. die Volkswirtschaftsdirektion im Rahmen der Ausgabenkompetenzen entscheiden können. Die Vorlage war unbestritten und wurde am 11. November 1958 vom Grossen Rat genehmigt. Eine Beanspruchung der bereitgestellten Mittel erfolgte indessen bis Ende des Berichtsjahres noch nicht.

4. Erhaltung und Ansiedlung gewerblicher und industrieller Betriebe in Berggebieten

Nach Ablauf der im Jahre 1954 abgeschlossenen und in der Folge bis Ende 1957 verlängerten Vereinbarung zwischen 13 Gebirgskantonen über die Förderung der Ansiedlung von gewerblichen und industriellen Betrieben in Berggebieten war anfangs 1958 darüber zu entscheiden, ob und auf welcher Grundlage die unter Beteiligung des Bundes in Zürich geschaffene Zentralstelle weiterzuführen sei. Die Vollversammlung der angeschlossenen Kantone entschied mehrheitlich, die Vereinbarung vorläufig bis Ende 1959 zu erneuern; dagegen wurde die Zentralstelle von ihren Bemühungen zur Verlagerung von Aufträgen an bestehende Betriebe des Berggebietes entlastet und ihr Aufgabenkreis auf die Förderung der Ansiedlung neuer Unternehmungen beschränkt. Dieser Entscheid hatte zur Folge, dass die finanziellen Aufwendungen für den Weiterbetrieb der Zentralstelle und

damit auch die jährliche Belastung der angeschlossenen Kantone ganz erheblich herabgesetzt werden konnten. Im Interesse einer gleichmässigen und möglichst weitgehenden Berücksichtigung aller Bergkantone wurde sodann das BIGA ersucht, für die Auftragsvergebungen der Verwaltungen und Betriebe des Bundes die Funktion einer Koordinations- und Vermittlungsstelle zu übernehmen.

Durch die Zentralstelle erhielt das kantonale Arbeitsamt anfangs des Berichtsjahres Kenntnis davon, dass ein ausländischer Textilbetrieb unter Umständen beabsichtige, in der Schweiz ein Zweigunternehmen zu eröffnen. Trotz Vermittlung der gewünschten Unterlagen über die standörtlichen Möglichkeiten im oberländischen Berggebiet, kam es leider zu keinem positiven Ergebnis. Über das bereits im Vorjahr aufgetauchte Projekt der allfälligen Errichtung einer Zweigniederlassung im Oberland durch ein bernisches Unternehmen für Präzisionsapparate steht ein abschliessender Bescheid der Zentralstelle noch aus. Dagegen wurde im Falle eines ebenfalls schon im Jahre 1957 gemeldeten, in einem andern Kanton angesiedelten Unternehmens der Gummi- und Kunststoffbranche berichtet, dieses müsse endgültig auf seine Pläne zur Erstellung einer Produktionsstätte im Berggebiet verzichten.

Damit finden die bereits bei früherer Gelegenheit geschilderten Schwierigkeiten, Unternehmungen zur Wahl ihres Betriebsstandortes im Berggebiet zu bewegen, erneut ihre Bestätigung, trotzdem es an den dahinzuliehenden Anstrengungen der interessierten und beauftragten Stellen nach wie vor nicht fehlte. Die im Gange befindliche Konjunkturabschwächung ist diesen Bestrebungen begreiflicherweise nicht förderlich.

5. Kaufmännischer und technischer Arbeitsdienst

Bei den in Verbindung mit dem Bund und der Gemeinde Bern unterhaltenen Arbeitsdiensten handelt es sich um eine Überbrückungsmassnahme, um Stellenlosen in vorgerücktem Alter vorübergehend wieder Beschäftigung und einen bescheidenen Verdienst zu bieten. Da die Vermittlung von älterem Personal weiterhin Schwierigkeiten begegnet, kamte auch im Berichtsjahr auf die Weiterführung mit beschränkter Teilnehmerzahl nicht verzichtet werden.

Im *kaufmännischen Arbeitsdienst* fanden insgesamt 50 Bewerber Aufnahme, wovon 41 aus der Stadt Bern und 9 aus andern bernischen Gemeinden. Die turnusweise berücksichtigten Teilnehmer wurden durchschnittlich während 70 Tagen beschäftigt und führten statistische und andere Arbeiten aus für die Bundes-, Kantons- und Gemeindeverwaltungen. 92% dieser arbeitslosen Kaufleute und Büroangestellten hatten das 50. Altersjahr überschritten. Der Bestand erreichte im Monatsdurchschnitt 13 Personen.

Auch in den *technischen Arbeitsdienst*, der räumlich und administrativ mit dem kaufmännischen Arbeitsdienst vereinigt ist, mussten vorübergehend 9 Anwärter aufgenommen werden; es handelte sich um Personen, die wohl noch arbeitsfähig sind, aber ihres vorgerückten Alters wegen trotz der regen Bautätigkeit nur noch ausnahmsweise Stellen finden. Die Zahl der Teilnehmer betrug durchschnittlich 3 Mann. Von den ausgeführten

Arbeiten entfiel wiederum der grösste Teil auf zeichnerische Aufnahmen für das bernische Kunstdenkmälerwerk.

Die Kosten für die beiden Arbeitsdienste machten rund Fr. 140 000.— aus, wofür zu je einem Drittel der Bund, der Kanton und die Wohnsitzgemeinden der Teilnehmer aufzukommen hatten.

IV. Förderung des Wohnungsbaues

1. Subventionsaktionen 1942 bis 1949

Für die während der Kriegs- und Nachkriegsjahre subventionierten Wohnbauten sind im Grundbuch öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen angeordnet und Grundpfandverschreibungen zur Sicherstellung allfälliger Rückforderungsansprüche errichtet worden. Dies führt dazu, dass diese längst abgerechneten Geschäfte immer wieder aufgegriffen werden müssen und weiterhin einen erheblichen Arbeitsaufwand erfordern. So waren auch im Berichtsjahr wiederum zahlreiche Gesuche um Genehmigung von Handänderungen, um Erklärung des Nachganges für die Subventionshypothek gegenüber einer Erhöhung der Vorgangspfandrechte sowie um Bewilligung von Teillösungen der grundbuchlichen Anmerkung und um Pfandentlassung für abgetrennte Terrainparzellen zu behandeln.

Dem Zug der Zeit folgend und offenbar begünstigt durch die erweiterten Finanzierungsmöglichkeiten zufolge der erhöhten amtlichen Werte wurden an zahlreichen Subventionsbauten wertvermehrende Aufwendungen ausgeführt, insbesondere Garagen erstellt und automatische Waschmaschinen, Kühlschränke und ölbefeuerte Zentralheizungen nachträglich eingebaut. Dies hat zur Folge, dass die Nettoanlagekosten, die sowohl den höchstzulässigen Verkaufspreis ohne Pflicht zur Subventionsrückerstattung als auch die Grenze für die Belastung mit Vorgangspfandrechten darstellen, bereinigt werden müssen. Es waren deshalb viele Abrechnungen über zusätzliche Arbeiten zu überprüfen und bei grösserem Umfang an Ort und Stelle nachzukontrollieren. Im Zusammenhang mit der Geltendmachung wertvermehrender Aufwendungen sind ferner jeweils auch die Mietzinse neu festzusetzen.

Leider musste festgestellt werden, dass der Zweck-erhaltung der subventionierten Wohnbauten durch die Hauseigentümer, worüber in erster Linie die Gemeinden zu wachen haben, zu wenig Beachtung geschenkt wird. Die Volkswirtschaftsdirektion sah sich daher veranlasst, mit Kreisschreiben vom 14. Juli 1958 den bernischen Gemeindebehörden die hauptsächlichsten Subventionsvorschriften in Erinnerung zu rufen und eine vermehrte Überprüfung zu verlangen.

Zu oft recht langwierigen und unerfreulichen Verhandlungen führten die sich häufenden Fälle von Beitragsrückforderungen wegen Verwendung subventionierten Wohnraumes zu andern Zwecken, Belegung durch Bewohner, welche die Bedingungen nicht erfüllen, Überschreitung der genehmigten Höchstmietzinse und Verkauf über den Nettoanlagekosten, d. h. mit Gewinn. Bei bloss vorübergehender Zweckentfremdung wird anstelle der Rückerstattung eine Verzinsung der durch die öffentliche Hand gewährten Beiträge verlangt. Der Anteil des Kantons an diesen Subventionsrückflüssen

und -verzinsungen im Jahre 1958 beläuft sich auf rund Fr. 115 000.—.

2. Wohnungssanierungen in Berggebieten

Auf Grund des Grossratsbeschlusses vom 22. Mai 1957, wonach für die vorläufige Weiterführung der seit 1952 laufenden und vorerst auf fünf Jahre befristeten Aktion ein Zusatzkredit von Fr. 400 000.— bewilligt wurde, konnten auch im Berichtsjahr wiederum zahlreiche sanierungsbedürftige Wohnverhältnisse in den Gemeinden des Berggebietes verbessert werden. Diese Massnahme

wirkt sich nach wie vor für unsere Berggebieten sehr wohlwärtig aus und trägt dazu bei, eine drohende Abwanderung von Bergbauernfamilien zu verhindern und bergbäuerliche Existenzen zu erhalten.

Im Jahre 1958 erreichte die Aktion folgenden Umfang:

	Anzahl Gesuche	Bausumme Fr.
Eingegangen	169	1 813 470.—
Zufolge fehlender Voraussetzungen abgewiesen	37	275 975.—
Entgegengenommen	132	1 537 495.—

Erlassene Subventionszusicherungen (betreffen zum Teil Gesuche, die aus dem Vorjahr noch hängig waren):

Anzahl subventionierter Sanierungen	Subventionsberechtigte Baukosten	Kantonsbeitrag		Bundesbeitrag		Gemeindebeitrag		Total	
		Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%
133	Fr. 1 589 080.—	Fr. 153 217.—	9,64	Fr. 276 093.—	17,37	Fr. 122 876.—	7,73	Fr. 552 186.—	34,74

Die für die Durchführung der Sanierungsmassnahmen bereitgestellten Bundeskredite werden voraussichtlich bis anfangs 1960 voll beansprucht sein. Das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement hat daher die Bergkantone ersucht, sich zur Frage einer allfälligen spätern Weiterführung der Aktion zu äussern, damit gegebenenfalls rechtzeitig eine neue Vorlage ausgearbeitet werden könnte. In seiner Vernehmlassung wies der Regierungsrat auf die günstigen Auswirkungen der bisherigen Massnahmen hin und beantragte, nach einer Umfrage bei den interessierten Gemeinden, die Sanierungsaktion ab 1960 noch während zehn Jahren fortzusetzen.

3. Beitragsleistung an Wohnbauten für kinderreiche Familien mit bescheidenem Einkommen

Auch im vierten Durchführungsjahr dieser kantonalen Subventionsaktion, die sich auf das Gesetz vom 20. Juni 1954 und die Vollziehungsverordnung vom 10. Dezember 1954 stützt, wurde der verfügbare Jahreskredit von Fr. 250 000.— voll beansprucht. Wie schon in den früheren Jahren gingen auch diesmal Beitragsgesuche ausschliesslich aus ländlichen und einigen halbstädtischen Gemeinden ein. Zur Hauptsache handelte es sich entsprechend der in diesen Gebieten vorherrschenden Bau-

weise wiederum um Einfamilienhäuser, deren Eignung zur Unterbringung von Familien mit drei und mehr Kindern unbestritten ist, während andererseits die Baukosten pro Wohnung für diesen Haustyp naturgemäss etwas höher sind als beim Mehrfamilienhaus. Daneben wurden aber auch einige Mehrfamilienhäuser für Rechnung von Gemeinden und Wohnbaugenossenschaften subventioniert sowie Beiträge an die Vergrösserung bestehender Wohnungen geleistet.

Die aus dem Jahre 1954 stammende gesetzliche Baukostengrenze von Fr. 8500.— pro Wohnraum musste zufolge der steten Baukostenverteuerung in zunehmendem Masse voll ausgenützt werden. Bei gleichbleibendem Kredit hat dies zur Folge, dass von Jahr zu Jahr weniger Wohnungen subventioniert werden können. Über das Ausmass der Aktion 1958 orientieren nachstehende Angaben:

	Anzahl Gesuche
Eingegangen	53
Zufolge fehlender Voraussetzungen abgewiesen (einschl. einige Fälle auf 1959 übertragene Fälle)	18
Berücksichtigt	35 mit 41 Wohnungen

Erlassene Subventionszusicherungen:

Anzahl subventionierter Wohnungen	Subventionsberechtigte Baukosten	Kantonsbeitrag		Gemeindebeitrag		Total	
		Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%
44	Fr. 1 632 550.—	Fr. 250 000.—	15,31	Fr. 230 000.—	14,09	Fr. 470 000.—	29,40

4. Förderung des sozialen Wohnungsbaues

In den letzten Jahren sind im grossen Rat wiederholt Vorstösse unternommen worden, die auf eine Erweite-

rung der kantonalen Massnahmen zur Förderung des Wohnungsbaues abzielten. Nach Ablehnung verschiedener früherer Begehren, stimmte der Grosse Rat in der Novembersession 1956 einer Motion Hauri zu, die eine

vermehrte staatliche Unterstützung des Baues von Wohnungen mit niedrigen Mietzinsen verlangte. Während die Vorarbeiten für die Revision des kantonalen Gesetzes vom 20. Juni 1954 im Gange waren, wurde die Absicht des Bundes bekannt, eine neue Aktion zur Förderung des sozialen Wohnungsbaues auszulösen. Dies veranlasste den Regierungsrat, die Abänderung des erwähnten Gesetzes vorderhand zurückzustellen und die Vorkehren des Bundes abzuwarten.

Der von den eidgenössischen Räten am 31. Januar 1958 angenommene Bundesbeschluss über Massnahmen zur Förderung des sozialen Wohnungsbaues trat nach Ablauf der Referendumsfrist auf 1. August 1958 in Kraft. Durch die Ausarbeitung einer kantonalen Vorlage wurden die Voraussetzungen geschaffen, um der Bundeshilfe teilhaftig zu werden. Da keine Notwendigkeit bestand, eigene materiell-rechtliche Vorschriften aufzustellen, genügte hiefür ein Volksbeschluss über die Bereitstellung der finanziellen Mittel im Ausmass von 8,8 Millionen Franken. Diese Vorlage fand die Zustimmung des Grossen Rates und wurde in der Volksabstimmung vom 7. Dezember 1958 angenommen. Am 23. Dezember 1958 hat der Regierungsrat die zugehörige Vollziehungsverordnung erlassen.

Die im Kanton Bern auf den 1. Januar 1959 in Kraft tretende neue Bundesaktion bedeutet eine Abkehr vom bisherigen System der Subventionen à fonds perdu. Die Wohnbauförderung durch die öffentliche Hand erfolgt nicht mehr in Form von Beiträgen an die Erstellungskosten, sondern sie besteht in der Ausrichtung halbjährlicher Lastenzuschüsse bis zu insgesamt 2% der Bruttoerstellungskosten während höchstens 20 Jahren. An diese Zinszuschüsse leistet der Bund ein Drittel und der Kanton, zusammen mit der Gemeinde zwei Drittel. Durch diese Massnahme soll innert 4 Jahren die beschleunigte Erstellung von insgesamt 10 000 preisgünstigen Wohnungen einfacher Bauart, wovon rund 1650 auf den Kanton Bern entfallen sollen, ermöglicht werden. Um auch von der Bauseite her eine Verbilligung der Mietzinse zu erzielen, ist eine höchstzulässige Kostenlimite von Fr. 36 000.— pro Dreierzimmerwohnung, zuzüglich

Fr. 9000.— für jedes weitere Zimmer, einschliesslich Landerwerb und aller Lebenskosten vorgeschrieben. Als Mieter dieser verbilligten Wohnungen kommen nur Familien mit bescheidenem Einkommen in Frage, deren Bruttojahresverdienst den fünffachen Betrag des verbilligten Mietzinses zuzüglich Fr. 750.— pro Kind nicht übersteigt. Gegenüber den Subventionen à fonds perdu besitzt das neue System den Vorzug einer elastischeren Regelung, indem bei Zweckentfremdungen nicht mehr zum voraus geleistete Beiträge zurückverlangt, sondern einfach die laufenden periodischen Lastenzuschüsse eingestellt werden. Dagegen dürften die Verwaltungsumtriebe erheblich grösser ausfallen, weil sich die Abwicklung über die lange Dauer von 20 Jahren erstreckt und periodisch die persönlichen und finanziellen Verhältnisse der Bewohner derart verbilligter Wohnungen kontrolliert werden müssen. Der Überwachung der Zweckerhaltung durch die Gemeinden wird im Rahmen dieser neuen Aktion somit ganz besondere Bedeutung zukommen.

V. Arbeitslosenversicherung

Die zunehmende Teil- und Ganzarbeitslosigkeit in der Uhrenindustrie, bedingt durch den sich seit Jahresbeginn abzeichnenden Auftragsrückgang, hatte eine bedeutend stärkere Beanspruchung der Arbeitslosenversicherung als in den Vorjahren zur Folge.

Die von den Arbeitslosenkassen an ihre im Kanton Bern wohnhaften Mitglieder ausbezahlten Arbeitslosenentschädigungen erreichten im Berichtsjahr den Gesamtbetrag von Fr. 2 962 000.— (1957 = Fr. 738 000.—.) Davon entfallen auf Versicherte der Uhrenindustrie rund Fr. 1 900 000.—, auf Bauarbeiter rund Franken 850 000.— und auf Angehörige der Textilindustrie rund Fr. 50 000.—.

Über die Arbeitslosenkassen und ihre bernischen Mitglieder, die Bezüger und Bezugstage sowie die Versicherungsleistungen und den Kantonsanteil geben die nachstehenden Zusammenstellungen nähere Aufschlüsse:

I. Im Kanton Bern tätige Arbeitslosenkassen

Kassen	Anzahl Kassen			Bernische Mitglieder		
	1956	1957	1958 ¹⁾	1956	1957	1958 ¹⁾
Öffentliche	12	12	13	9 227	8 971	9 178
Private einseitige	33	34	34	47 020	46 094	45 982
Private paritätische	49	47	46	10 097	9 890	9 891
Total	94	93	93	66 344	64 955	65 051

¹⁾ Korrekturen nach Revisionsabschluss vorbehalten.

2. Bezüger und Bezugstage

Kassen	Bezüger			Bezugstage		
	1956	1957 ¹⁾	1958 ¹⁾	1956	1957 ¹⁾	1958 ¹⁾
Öffentliche	945	449	1 309	16 591,4	6 083	25 105
Private einseitige	5 572	3 229	9 219	115 882,1	53 411	212 222
Private paritätische	116	67	1 148	3 859,7	2 083	25 136
Total	6 633	3 745	11 676	136 333,2	61 577	262 463

¹⁾ Korrekturen nach Revisionsabschluss vorbehalten.

3. Versicherungsleistungen (Arbeitslosenentschädigungen und Verwaltungskosten)

Kassen	1956			1957 ¹⁾			1958 ¹⁾		
	Arbeitslosen- entschädigungen	Verwaltungs- kosten	Total	Arbeitslosen- entschädigungen	Verwaltungs- kosten	Total	Arbeitslosen- entschädigungen	Verwaltungs- kosten	Total
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Öffentliche	202 654.55	34 184.50	236 839.05	73 720.10	32 296.50	106 016.60	290 923.35	35 560.—	326 483.35
Einseitige	1 373 869.82	183 156.—	1 557 025.82	637 271.91	173 469.25	810 741.16	2 600 487.80	185 186.—	2 785 673.80
Paritätische	48 842.—	33 139.—	81 981.—	27 351.75	31 877.50	59 229.25	289 129.89	37 589.50	326 719.39
Total	1 625 366.37	250 479.50	1 875 845.87	738 343.76	237 643.25	975 987.01	3 180 541.04	258 335.50	3 438 876.54

Durchschnittliche Arbeitslosenentschädigung pro 1956: Fr. 11.92
 » » » 1957: » 11.99¹⁾
 » » » 1958: » 12.12¹⁾

¹⁾ Korrekturen nach Revisionsabschluss vorbehalten.

4. Kantonaler Pflichtbeitrag an die Arbeitslosenentschädigungen und Verwaltungskosten

Kassen	1956	1957 ¹⁾	1958 ¹⁾
	Fr.	Fr.	Fr.
Öffentliche	25 994.75	3 141.—	12 164.90
Private einseitige	290 305.30	112 113.90	501 569.75
Private paritätische	5 310.45	2 356.95	35 677.50
Total ²⁾	321 610.50	117 611.85	549 412.15

¹⁾ Korrekturen nach Revisionsabschluss vorbehalten.
²⁾ Davon zu Lasten der Gemeinden durchschnittlich 50%.

5. Die Tätigkeit der Arbeitslosenversicherungskassen im Kanton Bern von 1944 bis 1958

Jahr	Kassen	Versicherte	Bezüger	Bezugstage	Auszahlungen	Verwaltungskosten	Kantonaler Beitrag 2)	Durchschnittl. Arbeitslosenentschädigung
					Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1944	82	53 593	10 001	237 172	1 916 626.57	162 792.—	498 140.85	8.08
1945	81	55 185	8 718	202 732	1 783 935.45	229 116.—	498 580.74	8.80
1946	82	55 917	6 467	127 403	1 173 726.79	213 213.—	324 953.86	9.21
1947	80	55 460	6 466	116 406	1 145 849.07	212 059.50	311 374.18	9.84
1948	84	55 042	4 591	69 150	689 130.90	201 459.50	170 887.34	9.97
1949	86	57 847	11 293	272 947	2 699 468.47	244 066.—	717 814.25	9.89
1950	91	61 195	14 242	384 553	3 802 454.59	271 113.—	983 827.95	9.88
1951	88	62 433	7 112	147 783	1 494 853.65	234 739.—	367 359.85	10.11
1952	89	63 609	8 774	227 353	2 669 444.39	255 475.—	644 391.95	11.74
1953	87	64 267	8 834	209 609	2 468 273.40	256 122.—	521 420.50	11.77
1954	90	65 944	11 389	288 926	3 366 677.95	268 520.50	651 708.70	11.65
1955	92	66 777	7 472	161 443	1 885 500.65	253 317.—	291 778.—	11.67
1956	94	66 344	6 633	136 333	1 625 366.37	250 479.50	321 610.50	11.92
1957 1)	93	64 955	3 745	61 577	738 343.76	237 643.25	117 611.85	11.99
1958 1)	93	65 051	11 676	262 463	3 180 541.04	258 335.50	549 412.15	12.12

1) Korrekturen nach Revisionsabschluss vorbehalten.

2) Inklusiv kantonaler Pflichtbeitrag an subventionsberechtigten Verwaltungskosten, davon durchschnittlich 50% zu Lasten der Gemeinden.

Vom Arbeitsamt wurden 4408 Gesuche um Neuaufnahme in eine Arbeitslosenkasse geprüft (1957 = 2615), wovon 82 abgelehnt werden mussten, weil die Voraussetzungen der Versicherungsfähigkeit nicht gegeben waren.

Ferner unterbreiteten die Arbeitslosenkassen insgesamt 535 Zweifelsfälle zum Entscheid über die weitere Versicherungsfähigkeit, die Anspruchsberechtigung, die Bemessung des Taggeldes, usw. In 160 Fällen entschieden die Kassen selbst durch Erlass von Verfügungen.

Die Revision der Taggeldaussahlungen 1956 konnte fristgerecht abgeschlossen werden. Die bereinigte Eingabesumme der 94 Kassen belief sich auf insgesamt Fr. 1 641 823.12. Wegen Nichtbeachtung der gesetzlichen Vorschriften mussten 1146,7 Taggelder im Betrag von Fr. 15 084.80 beanstandet und von der Subventionierung ausgeschlossen werden. Die Überprüfung der Taggeldaussahlungen 1957 ist seit Mitte des Berichtsjahres im Gange.

In einem Kreisschreiben vom März 1958 unterbreitete das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement den Kantonsregierungen Vorschläge für eine Änderung des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1951 über die Arbeitslosenversicherung zur Stellungnahme. Die vorgesehene Teilrevision bezweckt vor allem eine Erhöhung des versicherbaren Verdienstes sowie eine Anpassung der nicht proportional mit den Löhnen gestiegenen Arbeitslosenentschädigungen. In seiner Vernehmlassung befürwortete der Regierungsrat die Revisionsvorschläge, die im Durchschnitt für alle Versicherten eine Taggelderhöhung um 11% gegenüber dem Stand von 1957 zur Folge hätten. Eine entsprechende Vorlage des Bundesrates steht zurzeit bei den eidgenössischen Räten in Behandlung (Botschaft vom 10. Oktober 1958).

6. Kantonales Schiedsgericht in der Arbeitslosenversicherung

Das kantonale Schiedsgericht hatte sich mit 6 Rekursen gegen Entscheide des Arbeitsamtes in Zweifelsfällen,

16 Rekursen gegen Kassenverfügungen sowie 3 Beschwerden gegen Entscheide der Gemeindebehörden betreffend das Versicherungsobligatorium zu befassen. 7 Beschwerden wurden ganz, 2 teilweise gutgeheissen. In 12 Fällen erfolgte Abweisung der Beschwerde und 4 Rekurse wurden durch Rückzug erledigt.

VI. Krisenhilfe für versicherte Arbeitslose

Der anhaltende Beschäftigungsrückgang in der Uhrenindustrie führte dazu, dass eine Reihe von Versicherten ihren auf 90 Taggelder im Kalenderjahr begrenzten Anspruch gegenüber der Arbeitslosenversicherung bereits im Herbst ganz oder nahezu erschöpft hatten. Eine bei den Arbeitslosenkassen Mitte Oktober durchgeführte Umfrage über die Zahl dieser Versicherten zeigte folgendes Ergebnis:

	Total	davon Angehörige der Uhrenindustrie
Bezüger mit 90 Taggeldern . . .	146	121
Bezüger mit 70 bis 89 Taggeldern	194	125

Verschiedene Gemeinden stellten daher das Gesuch um Ausrichtung der Krisenhilfe auf Grund des Dekretes vom 16. November 1954 und der zugehörigen Verordnung vom 26. November 1954. In der Folge beschloss der Regierungsrat, diese Massnahme der Arbeitslosenfürsorge die in den Vorjahren nicht mehr beansprucht worden war, ab 1. November 1958 wieder einzuführen, jedoch unter Beschränkung auf Versicherte der Uhren- und Textilindustrie. Unterstützungen wurden ausgerichtet in den Gemeinden Biel, Frutigen, Reconville, St-Immer und Tramelan. Sie erreichten folgendes Ausmass:

Bezüger	Bezugstage	Ausbezahlte Krisenhilfe	Kantonsanteil
46	883,9	Fr. 9 016.35	Fr. 3 433.15

Da sich die sog. Notlagegrenzen, die im Dekret in absoluten Zahlen festgelegt sind, als etwas zu eng erwiesen, drängt sich eine Anpassung an die gestiegenen Lebenshaltungskosten auf. Vorarbeiten für eine entsprechende Dekretsänderung sind gegen Jahresende aufgenommen worden.

Versicherungsamt

I. Allgemeines

Auf dem Gebiet der AHV verlief das Jahr ruhiger als seine Vorgänger. Es war einmal keine Gesetzesrevision durchzuführen. Dagegen erfuhr das Bundesgesetz über die landwirtschaftlichen Familienzulagen in wesentlichen Punkten eine Änderung. Am 8. Juni wurde zudem das neue kantonale Gesetz über Familienzulagen in der Landwirtschaft vom Bernervolk angenommen. Es ergänzt das vorerwähnte Bundesgesetz. Ferner wurden die Arbeiten für das allgemeine Gesetz zur Ausrichtung von Kinderzulagen gefördert. Nach nochmaliger Prüfung wurde die Frage der obligatorischen Krankenversicherung für Fremdarbeiter nicht weiter verfolgt. Nachdem im geltenden Gesetz bewusst auf ein kantonales Obligatorium verzichtet wurde, rechtfertigte es sich nicht, ein solches für die Fremdarbeiter einzuführen. Wo ein dringendes Bedürfnis für ein Obligatorium besteht, kann es nach den gesetzlichen Bestimmungen auf dem Boden der Gemeinde verwirklicht werden. Andererseits wurde die Frage der Gleichstellung der Ausländer mit den Schweizerbürgern in Bezug auf die Bezugsberechtigung für Staatsbeiträge geprüft. Nach Art. 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 26. Oktober 1947 über die Krankenversicherung ist sie möglich, sofern ihr Heimatstaat Schweizerbürger nicht ungünstiger behandelt als seine eigenen Angehörigen. Das Ergebnis dieser Untersuchung lag Ende des Jahres noch nicht vor.

Der durchschnittliche ordentliche Personalbestand des Versicherungsamtes ist mit 77 Personen vorübergehend unter den Stand des Vorjahres gesunken. Infolge Tod und Demission erhielten 34 Gemeindeausgleichskassen einen neuen Leiter.

II. Ausgleichskasse des Kantons Bern

1. Alters- und Hinterlassenenversicherung

a) *Beiträge.* 1958 begann für die Selbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen wiederum eine neue zweijährige Beitragsperiode. Grundlage für die Festsetzung der Beiträge der Selbständigerwerbenden waren die von den Steuerveranlagungsbehörden gemeldeten Erwerbseinkommen der Jahre 1955/56. Die ganze Aktion wickelte sich zufriedenstellend ab.

Verschiedene Fragen der Beitragspflicht verursachten der Kasse besonders viel Umtriebe und Arbeit. So konnte endlich durch Entscheid des eidgenössischen Versicherungsgerichtes Klarheit in der Frage der Abrechnungspflicht für die *Holzakkordanten* herbeigeführt werden. Ihre Arbeitnehmereigenschaft wurde damit neuerdings bestätigt. Durch periodische Publikationen macht die Kasse die Waldbesitzer und Akkordanten auf die Rege-

lung der Abrechnungspflicht aufmerksam. Aber auch die Durchführung der Beitragsbefreiung von gelegentlich ausgerichteten *geringfügigen Entgelten* aus Nebenerwerb war eine harte Knacknuss für die Kasse. Durch Publikation mit einem Merkblatt und besonderem Fragebogen wurden die in Frage kommenden Personen auf die Möglichkeit der Beitragsbefreiung aufmerksam gemacht. Das Echo war jedoch nicht gross, weil sehr oft die Beitragsabrechnung einfacher ist als die Durchführung des Befreiungsverfahrens. In der Frage des *Stipendienwesens* wurde konferenziell mit Vertretern der Universität, der Zweigstelle Staatspersonal und der Gemeindeausgleichskasse Bern die Zuständigkeit für die Erfassung der Stipendien abgegrenzt und geregelt. Kurz vor Jahreschluss konnte die Kasse in Zusammenarbeit mit Vertretern des Bundesamtes für Sozialversicherung, der Brandversicherungsanstalt des Kantons Bern und des Feuerwehrvereins des Kantons Bern ebenfalls noch eine *Regelung über die Beitragsentrichtung und -befreiung von Entschädigungen im Feuerwehrwesen* treffen.

Auch im Berichtsjahre mussten verschiedene Fälle von *Schadenersatz nach Art. 52 AHVG* behandelt werden. Vor allem betraf es Arbeitgeber von Italienern, für welche die italienische Nationalversicherung Beitragsüberweisungen verlangte. Bis auf einen einzigen konnte in den übrigen Fällen Zahlung erwirkt werden. Im unerledigten Fall hat die Kasse erstmals Klage gemäss Art. 81 Abs. 3 AHVV einreichen müssen. Über die Klage wird erst 1959 entschieden.

Der diesjährige *Kassenwechsel* vollzog sich rechtzeitig und im gewohnten Rahmen. Angefordert wurden von 24 Verbandsausgleichskassen 250 Mitglieder, von denen die Kasse aber nur 179 abtreten konnte. Dafür kamen von den Verbänden 62 Mitglieder neu zur Kantonalen Kasse. Am meisten Abrechnungspflichtige wurden der Kasse Gewerbe abgetreten, nämlich 42, der Ausgleichskasse Schreiner 24, den Kassen Autogewerbe und Grosshandel je 15 sowie den Kassen Uhrenindustrie und Wirte je 12. Von 60 Verbandsausgleichskassen wurden keine Abrechnungspflichtige angefordert.

Die *verbuchten Beiträge* belaufen sich auf Franken 37 003 973. — gegenüber Fr. 36 087 489. — im Vorjahr. Infolge erfolgloser Betreibung oder weil eine Betreibung als offensichtlich aussichtslos erschien, mussten geschuldete Beiträge von insgesamt Fr. 118 038. — (Franken 111 307. —) abgeschrieben werden. Davon entfallen auf die Gemeindeausgleichskasse Bern Fr. 49 955. — (Franken 49 565. —), die Gemeindeausgleichskasse Biel Franken 23 784. — (Fr. 25 509. —) und auf die übrigen 490 Gemeindeausgleichskassen Fr. 44 299. — (Fr. 36 233. —).

Obschon anfangs des Berichtsjahres eine neue Beitragsperiode begann, hat die Zahl der *Herabsetzungsgesuche* nicht merklich zugenommen. Der Grund dafür liegt vor allem in der bessern Aufklärung der Abrechnungspflichtigen durch die Gemeindeausgleichskassen, in der neuen sinkenden Beitragsskala, zweifellos aber auch in den da und dort feststellbaren niedrigeren Steuer-taxationen. Es sind von Selbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen 94 (84) Gesuche um Herabsetzung des persönlichen Beitrages eingegangen. 55 (61) konnten bewilligt werden. Daran sind die Landwirtschaft mit 24 (32), das Gewerbe mit 29 (27) und die Nichterwerbstätigen mit 2 (2) beteiligt. Die herabgesetzte Beitragssumme beläuft sich auf Fr. 10 375. — (Fr. 12 197. —),

wovon 31% (30%) auf die Landwirtschaft und 67% (69%) auf das Gewerbe entfallen.

Markenhefte von nichtlandwirtschaftlichen Arbeitnehmern wurden 7284 (8220) abgeliefert, aus der Landwirtschaft 174 (298) und von Studenten 85 (57), somit insgesamt 7543 (8575). Man sieht aus diesen Zahlen, dass sich die Abrechnung mit Beitragsmarken nicht richtig einbürgern will.

b) *Renten*. Im Berichtsjahr wurden 5438 ordentliche Renten und 2854 Übergangrenten verfügt. Der Arbeitsanfall bei beiden Rentenarten hat sich nunmehr normalisiert und bleibt das ganze Jahr hindurch ziemlich konstant. Im Monatsdurchschnitt werden etwa 450 ordentliche und 240 Übergangrenten zugesprochen. Die anlässlich der vierten AHV-Revision eingeführte *monatliche Entstehung des Rentenanspruches* hat sich günstig ausgewirkt und ermöglicht eine rationellere Arbeitsabwicklung.

Die ebenfalls durch die vierte AHV-Revision eingeführte *Rentenberechtigung von Mutterwaisen* wird allgemein als grosser Fortschritt empfunden. Sie wirkt sich vielfach sehr segensreich aus, was der Kasse in einzelnen Zuschriften bestätigt worden ist. Im Berichtsjahr erliess die Kasse 243 Verfügungen für Mutterwaisenrenten, wovon 178 Übergangs- und 65 ordentliche Renten. Die Gesamtzahl der Mutterwaisen, welche von der Kasse eine Rente beziehen, beläuft sich per 31. Dezember 1958 auf 739 Bezüger von Übergangrenten und 153 Bezüger von ordentlichen Renten.

Nach Art. 49 AHVV haben *Pflegekinder* beim Tode der Pflegeeltern Anspruch auf eine Waisenrente, wenn sie unentgeltlich zu dauernder Pflege und Erziehung aufgenommen worden sind. In Anwendung dieser Bestimmung hat die Kasse bisher alle Gesuche abgelehnt, wenn den Pflegeeltern ein Pflegegeld bezahlt wurde. In einem Urteil vom 10. Juli 1958 hat nunmehr das eidgenössische Versicherungsgericht entschieden, dass auch bei Bezahlung eines Pflegegeldes ein «unentgeltliches» Pflegeverhältnis im Sinne von Art. 49 AHVV vorliegen kann, sofern das Pflegegeld weniger als ein Viertel der effektiven Unterhaltskosten deckt.

Damit muss die bisher bestehende klare Praxis verlassen werden.

Wie aus der untenstehenden Tabelle hervorgeht, bezogen am Jahresende bei der kantonalen Kasse 73 991 Personen eine Rente. Die Tabelle gibt zugleich Auskunft über die Verteilung der Renten auf die verschiedenen Rentenarten.

Rentenart	Ordentliche Renten		Übergangrenten	
	Anzahl	in %	Anzahl	in %
Einfache Altersrenten	22 904	60,72	26 177	72,17
Ehepaaraltersrenten	8 021	21,27	4 240	11,69
Halbe Ehepaaraltersrenten	321	0,85	126	0,35
Witwenrenten	3 411	9,04	3 542	9,76
Einfache Waisenrenten	2 903	7,69	2 129	5,87
Vollwaisenrenten	160	0,43	57	0,16
Insgesamt	37 720	100 %	36 271	100 %

Das Verhältnis zwischen ordentlichen und Übergangrenten hat sich gegenüber dem Vorjahr noch mehr verschoben. Von den insgesamt 73 991 Rentnern beziehen heute noch 49,02% (53,05%) eine Übergangrente und

50,98% (46,95%) eine ordentliche Rente. Summenmässig beliefen sich im verflossenen Jahr die Auszahlungen für Übergangrenten auf Fr. 32 220 959.— (Franken 35 341 684.—) und für ordentliche Renten auf Fr. 42 549 932.— (Fr. 39 065 877.—).

Die Kasse zahlt heute 373 (358) Renten an Ausländer aus. Am stärksten vertreten sind mit 144 Bezüger die Deutschen. Es folgen die Italiener mit 103, die Franzosen mit 83 und an vierter Stelle die Österreicher mit 17. Die Zahl der Beitragsrückerstattungsfälle an Ausländer nimmt von Jahr zu Jahr zu. Erstmals hatte die Kasse im Jahre 1958 auch Gesuche von Ungarn und Polen zu behandeln, die nicht nach Übersee auszuwandern, sondern in ihre Heimat zurückkehren wollten. Es kamen total 29 (23) Ausländer in den Genuss der Beitragsrückerstattung. Davon stammen 19 aus Ländern, mit denen kein Staatsvertrag besteht.

c) *Abrechnungswesen*. 1958 wurde neuerdings eine gründliche *Erfassungskontrolle* angeordnet. Nach § 10 der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 9. Juni 1950 zum Einführungsgesetz über die AHV obliegt den Gemeinden die Erfassung aller sich auf dem Gemeindegebiet befindlichen Abrechnungspflichtigen, die sich von Gesetzes wegen der kantonalen Ausgleichskasse anzuschliessen haben.

Ausserdem haben sie darüber zu wachen, dass alle übrigen Abrechnungspflichtigen einer Verbandsausgleichskasse angehören. Nach den eingegangenen Meldungen darf geschlossen werden, dass der Meldedienst zwischen den Wohnsitzregisterführern und den Gemeindeausgleichskassen überall eingerichtet ist; ferner wurde bestätigt, dass alle Abrechnungspflichtigen in der Gemeinde entweder der Gemeindeausgleichskasse oder einer Verbandsausgleichskasse angeschlossen sind.

Der *Bestand* an abrechnungspflichtigen Arbeitgebern, Selbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen ist gegenüber dem Vorjahr von 78 430 auf 77 398 gesunken. Davon gehören 41% der Landwirtschaft an.

Nach wie vor bedingen die *Mutationen* viele Änderungen in den Adressplatten. So betrug der Zuwachs im Register der Abrechnungspflichtigen 8,31% (9,81%) und der Abgang 9,64% (13,34%) des Bestandes. Im Rentnerregister war der Zuwachs 12,05% (21,06%) und der Abgang 11,85% (13,69%).

Durch die Gemeindeausgleichskassen wurden 12 051 (12 550) gesetzliche *Mahnungen* versandt. Betreibungen mussten 4043 (4348) eingeleitet werden, während 2995 (3154) *Pfändungsbegehren* und 1492 (1535) *Verwertungsbegehren* gestellt wurden. Die im gleichen Zeitraum angekehrten *Rechtsöffnungen* belaufen sich auf 35 (54). Als Vorstufe zu den betreibungsrechtlichen Handlungen musste die Kasse 2394 (2756) *Veranlagungsverfügungen* erlassen, welche ihrerseits 198 (160) *Ordnungsbussen* bedingten, mit einem Bussendurchschnitt von Franken 14.70 (Fr. 16.80) bzw. einem Gesamtbetrag von Franken 2905.— (Fr. 2680.—).

Trotz aller Aufklärung durch Publikationen und durch die Gemeindeausgleichskassen unterlassen es noch allzu viele Arbeitgeber immer wieder, die *Versicherungsausweise* der Arbeitnehmer rechtzeitig, d.h. bei deren Stellenantritt einzufordern und der Gemeindeausgleichskasse abzugeben. Andererseits wird zu den Ausweisen viel zu wenig Sorge getragen. So wurden infolge Verlustes des Versicherungsausweises bei der Kasse im abgelaufenen

Jahr 1593 (1624) Duplikate angefordert. Ferner konnten Beiträge in der Höhe von Fr. 75 817.— (Fr. 64 349.—) keinem individuellen Beitragskonto gutgeschrieben werden. Davon entfallen Fr. 6334.— (Fr. 10 591.—) auf die Gemeindeausgleichskasse Bern, Fr. 5582.— (Fr. 8829.—) auf die Gemeindeausgleichskasse Biel, Fr. 1429.— (Fr. 1428.—) auf die Zweigstelle Staatspersonal und Franken 62 472.— (Fr. 43 501.—) auf die übrigen 490 Gemeindeausgleichskassen.

In vermehrter Masse wurden *Auszüge aus individuellen Beitragskonten* verlangt, nämlich 495 (272), wovon 263 (165) für Ausländer. Nur gegen 2 (6) Auszüge wurde Einsprache erhoben, die jedoch umgehend erledigt werden konnten. Der *IBK-Bestand* beträgt rund 544 000 (523 000) Stück. Davon entfallen auf die Gemeindeausgleichskasse Bern 122 000 (117 500), die Gemeindeausgleichskasse Biel 41 000 (38 000), die Zweigstelle Staatspersonal 39 500 (38 500) und auf die übrigen Gemeindeausgleichskassen 341 500 (329 000).

2. Erwerbsersatzordnung

Es wurden im Berichtsjahr total 25 432 (24 402) Meldekarten überprüft. Auf Grund dieser Kontrolle mussten 190 (159) Nachzahlungsverfügungen für insgesamt Fr. 6291.— (Fr. 4815.—) und 288 (145) Rückforderungsverfügungen für total Fr. 8465.— (Fr. 3886.—) erlassen werden. Die Verdoppelung der Rückforderungsfälle gegenüber dem Vorjahr ist darauf zurückzuführen, dass für die Berechnung der Erwerbsausfallentschädigung bei verheirateten landwirtschaftlichen Arbeitnehmern der auf die Ehefrau entfallende Lohnanteil ausgeschieden wurde, wenn die Frau im Betriebe mitarbeitete und demzufolge den entsprechenden Lohnanteil selber verdiente. Von den 288 Rückforderungen entfallen 130 auf derartige Fälle. Das Eidgenössische Versicherungsgericht hat jedoch diese Praxis nicht geschützt, so dass sie die Kasse im neuen Jahr nicht mehr aufrechterhalten wird.

Gesuche um Unterstützungszulagen wurden lediglich 186 eingereicht. Ersatzkarten mussten 102 ausgestellt werden.

Die *Auszahlungen für Erwerbsausfallentschädigungen* im Jahre 1958 betragen Fr. 3 367 475.— (Franken 3 024 273.—).

3. Familienzulagen in der Landwirtschaft

a) *Familienzulagen nach Bundesrecht.* Wie schon erwähnt, wurde mit Wirkung ab 1. Januar 1958 das Bundesgesetz abgeändert. So kamen die *Arbeitnehmer* in den Genuss erhöhter Zulagen, indem die Haushaltungszulage von Fr. 30.— auf Fr. 40.— monatlich und die Kinderzulage von Fr. 9.— auf Fr. 15.— im Monat hinaufgesetzt wurden. Aber auch für die *Bergbauern* brachte die Revision Neuerungen. Die Einkommensgrenze wurde von Fr. 3500.— auf Fr. 4000.— und der Zuschlag für Kinder von Fr. 350.— auf Fr. 500.— erhöht. Die monatliche Kinderzulage wurde, wie für die Arbeitnehmer, von Fr. 9.— auf Fr. 15.— festgesetzt.

Gleichzeitig mit dem Vollzug der neuen Gesetzesbestimmungen musste turnusgemäss das Bezugsrecht sämtlicher Bergbauern für die Veranlagungsperiode 1958/59 überprüft werden. Sodann waren Vorarbeiten

für das neue kantonale Gesetz über Familienzulagen in der Landwirtschaft zu treffen und nach dessen Annahme am 8. Juni 1958 durch das Berner Volk weiterzuführen.

Die Zahl der in der Familienzulagenordnung bezugsberechtigten landwirtschaftlichen Arbeitnehmer betrug am 31. März 1958, dem vom Bundesamt bestimmten Stichtag 2247 (2387). Ihnen wurden 2210 (2335) Haushaltungszulagen und 4048 (4245) Kinderzulagen zugesprochen. Ferner bezogen 3276 (3171) Bergbauern 9872 (9608) Kinderzulagen.

Die *Auszahlungen* an landwirtschaftliche Arbeitnehmer belaufen sich im Berichtsjahr auf Fr. 1 916 930.— (Fr. 1 370 671.—) und an Bergbauern auf Franken 2 075 627.— (Fr. 1 082 697.—), insgesamt also auf Fr. 3 992 557.— (Fr. 2 453 368.—).

b) *Familienzulagen nach kantonalem Recht.* War zu Beginn des Berichtsjahres vor allem noch an den Grundlagen für das kantonale Gesetz zu arbeiten, so ergaben sich nach der am 8. Juni erfolgten Gutheissung der Vorlage durch das Volk viele Aufträge in bezug auf die Vorbereitung der Durchführung im neuen Jahre. Bereits am 28. August wurden die Gemeindeausgleichskassen über Einführung und Durchführung der neuen Zulageordnung orientiert. Mit Kreisschreiben vom 21. Oktober wurden sodann die erforderlichen Weisungen erlassen und die neuen Formulare ausgehändigt. Etwas später, anfangs November, wurden die in der Landwirtschaft Erwerbstätigen mit Publikationen aufgeklärt und die Kleinbauern des Flachlandes aufgefordert, sich für den Bezug von Kinderzulagen anzumelden. Die bereits nach Bundesrecht bezugsberechtigten landwirtschaftlichen Arbeitnehmer und Bergbauern gelangen ab 1. Januar 1959 ohne besondere Anmeldung in den Genuss der kantonalen Haushaltungszulage.

4. Revision und Rechtspflege

Anfangs des Jahres begann die neue zweijährige Periode für die Kontrolle der *Gemeindeausgleichskassen* durch die Regierungstatthalter. Diese üben eine formelle Aufsicht aus. Der Kontrollbericht wird auf einem besondern, von der Kasse ausgearbeiteten Formular erstattet. Die materielle Aufsicht über die Geschäftsführung erfolgt durch die kantonale Kasse und deren Revisionsorgan, die Allgemeine Treuhand AG. Die Gemeindeausgleichskassen senden der Kasse zu diesem Zwecke die von ihnen im Rahmen ihres Aufgabenkreises und der gesetzlichen Vorschriften und Weisungen erstellten und beschafften Belege sowie Unterlagen laufend oder periodisch zur Kontrolle ein. Im ersten Jahr der neuen Kontrollperiode lieferten die Regierungstatthalter 270 Berichte ab. Die meisten gaben zu keinen besondern Vorkehrungen Anlass. Einigen dagegen war zu entnehmen, dass der Meldedienst zwischen dem Wohnsitzregisterführer und dem Zweigstellenleiter noch nicht eingerichtet war oder noch nicht ordnungsgemäss spielte. Die Kasse ersuchte daher, oft in Verbindung mit dem zuständigen Regierungstatthalter, die in Frage kommenden Gemeinderäte, die nötigen Vorkehrungen zur Sicherstellung des Meldedienstes zu treffen, was jeweils auch geschah. Darüber hinaus ordnete sie für jede Gemeinde die Durchführung einer gründlichen Erfassungskontrolle an, worüber bereits unter 1/c hievon berichtet wurde.

Das Kontrollorgan, die Allgemeine Treuhand AG, hat 1547 (924) *Arbeitgeberkontrollen* durchgeführt. Zu-

sammen mit 145 (171) Berichten aus dem verflössenen Jahr hatte die Kasse somit 1692 (1095) Berichte zu behandeln. Von den bis zum Schlusse des Geschäftsjahres erledigten 1367 (950) Kontrollberichten gaben 408 (268) oder 30% (28%) zu keinen Bemerkungen Anlass. Bei 920 (657) Berichten oder in 67% (69%) der Fälle mussten Beitragsnachzahlungen verfügt werden. In 39 (25) Fällen, d. h. bei 3% (2,6%) konnten zuviel geleistete Beiträge zurückbezahlt werden. Summenmässig belaufen sich die zu wenig abgerechneten Beiträge auf Franken 201 573. — (Fr. 171 657. —), gegenüber einem Betrag von Fr. 2777. — (Fr. 2125. —) an zuviel bezahlten Beiträgen. In Prozenten der festgestellten zuviel und zu wenig abgerechneten Beitragssumme von Fr. 204 350. — (Fr. 173 782. —) gemessen, machen somit die Nachforderungen 98,6% (98,7%) und die Rückzahlungen 1,4% (1,3%). Bei den festgestellten Differenzen konnte man gut den Unterschied ersehen zwischen Betrieben, die erstmals oder bereits zum zweiten Mal kontrolliert wurden. Bei den letzteren zeigte sich die Auswirkung der ersten Revision in dem Sinne, dass damals festgestellte Fehler unterblieben. Die am häufigsten vorkommenden Fehler sind immer noch nicht abgerechnete Löhne, nicht abgerechnete Feriengelder, Zulagen, Gratifikationen, zu hoch bemessene Spesenabzüge und ungenügend abgerechnete Trinkgelder im Gastwirtschaftsgewerbe. Gelegentlich werden auch noch Beiträge erhoben für Arbeitnehmer, die schon Rentenbezüger sind. Im allgemeinen werden Nachforderungen aus Arbeitgeberkontrollen anstandslos bezahlt. Rekurse sind selten, am ehesten noch gegen die Erfassung der Reisenden als Arbeitnehmer und gegen die Höhe der für diese gemachten Spesenabzüge.

Die Arbeitgeberkontrolle durch «andere Massnahmen» gemäss Art. 162 Abs. 1 AHVV, hat sich für die Landwirtschaft gut eingelebt. Bekanntlich geben hier die Gemeindeausgleichskassen den landwirtschaftlichen Arbeitgebern alle zwei Jahre eine Bescheinigung über die abgerechneten Löhne ab. Die Landwirte müssen diese der Steuererklärung beilegen. Die Steuerbehörde anerkennt in der Regel nur die abgerechneten Löhne als abzugsberechtigt. Weicht sie von der Regel ab, so wird dies der Ausgleichskasse gemeldet, die dann für ordnungsgemässe Nachtragsabrechnung sorgt. Die Kasse hat mit dieser indirekten Kontrolle gute Erfahrungen gemacht.

Schwieriger ist die Kontrolle durch «andere Massnahmen» bei nichtlandwirtschaftlichen Arbeitgebern. Weitgehend ergibt sich in kleinern und mittleren Ortschaften eine Kontrolle durch die Zweigstellenleiter auf Grund ihrer Kenntnisse der Verhältnisse beim einzelnen Arbeitgeber. Immerhin hat diese Art der Kontrolle auch ihre Grenzen. Die Kasse hat sich im Berichtsjahr eingehend mit der Frage dieser Kontrolle durch «andere Massnahmen» befasst. Die Schwierigkeit liegt nicht bei der Erfassungskontrolle, welche die Gemeinden gut ausüben in der Lage sind, sondern sie liegt bei der Kontrolle, ob alle geschuldeten Löhne abgerechnet und bezahlt worden sind. Eine endgültige Lösung des Problems konnte noch nicht gefunden werden.

Rekurse wurden im Berichtsjahre aus der AHV 51 (43) der Familienzulagenordnung 24 (10) und der Erwerbsersatzordnung 2 (0) zur Behandlung an das kantonale Verwaltungsgericht weitergeleitet. Davon wurden insgesamt 59 (36) abgewiesen, 6 (3) teilweise, 6 (8) ganz gut-

geheissen und 5 (3) zurückgezogen. 1 (3) war Ende des Jahres noch hängig.

In 13 (12) Fällen — 10 (9) aus der AHV, 2 (3) aus der Familienzulagenordnung und 1 (0) aus der Erwerbsersatzordnung — wurde gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichtes Berufung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht eingereicht, wovon 2 (6) abgewiesen, 3 (1) gutgeheissen und auf 1 (3) nicht eingetreten wurde. Ende des Jahres waren noch 7 (1) Berufungen nicht entschieden.

Strafanzeigen wurden 39 (22) angehoben wegen Nicht-einreichen der Abrechnungen und wegen Entzug von der Beitragspflicht.

5. Aufstellung über die verbuchten Beiträge und die ausbezahlten Leistungen

Beiträge	1958 Fr.	1957 Fr.
AHV	37 003 973	36 087 489
Landwirtschaftliche Familien- zulagen	503 639	518 345
Total Beiträge	37 507 612	36 605 834
Leistungen		
Renten der AHV		
ordentliche Renten	42 549 932	39 065 877
Übergangsrnten	32 220 959	35 341 684
Erwerbsausfallentschädigungen	3 367 475	3 024 273
Landwirtschaftliche Familien- zulagen		
Arbeitnehmer	1 916 930	1 370 671
Bergbauern	2 075 627	1 082 697
Total Leistungen	82 130 923	79 885 202

III. Kranken- und obligatorische Fahrhabeversicherung

1. Krankenversicherung

Die Zahl der auf Prämienbeiträge Berechtigten hat um 8,5% zugenommen. Sie beträgt 89 176 Versicherte gegenüber 82 152 Ende 1957. Die für diese Berechtigten im Berichtsjahr ausgerichteten Staatsbeiträge belaufen sich auf Fr. 2 179 697. Sie sind somit gegenüber dem Vorjahr um Fr. 576 416. — gestiegen.

Es haben sich wiederum drei offene Kassen für den erstmaligen Bezug von Staatsbeiträgen beworben. Dagegen sind zwei Kassen, eine offene und eine Betriebskasse, infolge Fusion aufgehoben worden.

Die Tuberkuloseversicherung führten drei Krankenkassen neu ein bzw. meldeten sich dafür zum erstmaligen Bezüge an. Die den Kassen für die Tbc-Versicherten ausgerichteten Staatsbeiträge sind im Vergleich zum Vorjahr ebenfalls gestiegen, nämlich von Fr. 530 596. — auf Fr. 561 467. —.

Insgesamt bezogen 118 Krankenkassen Staatsbeiträge; davon führen nur noch 11 Kassen keine Tbc-Versicherung; es sind dies 4 offene, 5 Betriebs- und 2 Berufskassen.

Weitere obligatorische Kinderversicherungen führten die Gemeinden Alle, Bassecourt, Courfaivre, Movelier

und Rebévelier ein. Damit ist die Zahl der Gemeinden mit obligatorischer Krankenversicherung für Kinder auf 21 gestiegen. Es besteht nun eine solche in den Gemeinden Alle, Attiswil, Bassecourt, Buchholterberg, Cornol, Courchavon, Courfaivre, Courgenay, Delsberg, Dicki, Frégiecourt, Gadmen, Guttannen, Innertkirchen, Movelier, Muriaux, Neuenstadt, Rebévelier, St-Ursanne, Soyhières und Wangen a. A. Seit dem 1. Juli 1957 besteht in Biel ein Teilobligatorium für die minderbemittelte Bevölkerung.

2. Obligatorische Fahrhabeversicherung

Wegen Nichtbezahlung der Prämien zahlungsunfähiger Versicherungsnehmer musste in drei Fällen, wovon zwei aus der Gemeinde Biel und einer aus der Gemeinde Courfaivre stammen, um Übernahme der Prämie durch die Gemeinde nachgesucht werden.

Entwicklung der Ausgleichskasse des Kantons Bern

Jahr	Abrechnungspflichtige	Abgerechnete Beiträge			Ausbezahlte Entschädigungen				
		AHV	Familienzulagen Landwirtschaft	Total	Ordentliche Renten	Übergangsrnten	Familienzulagen Landwirtschaft	Erwerbsausfall	Total
	Anzahl	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1948	80 000	21 140 625	474 911	21 615 536	9 695	19 657 781	2 408 542	2 246 909	24 322 927
1949	85 610	27 014 080	475 518	27 489 598	2 031 335	17 952 461	2 283 281	2 354 871	24 621 948
1950	85 381	27 782 798	449 262	28 232 060	4 679 304	17 460 921	2 310 969	2 348 396	26 799 590
1951	85 920	28 161 098	470 824	28 631 922	7 542 297	21 598 579	2 298 049	2 209 981	33 648 906
1952	87 811	29 583 835	481 897	30 065 732	10 399 528	20 654 047	2 395 372	3 549 118	36 998 065
1953	87 313	32 560 300	555 700	33 116 000	13 419 682	19 901 885	2 621 454	2 790 092	38 733 113
1954	91 691	31 134 122	533 156	31 667 278	19 385 140	23 738 591	2 573 267	3 321 431	49 018 429
1955	89 749	32 631 019	546 735	33 177 754	22 649 642	22 299 878	2 508 325	2 954 188	50 412 033
1956	81 199	35 373 587	541 051	35 914 638	25 684 137	37 691 868	2 480 598	3 283 653	69 140 256
1957	78 430	36 087 489	518 345	36 605 834	39 065 877	35 341 684	2 453 368	3 024 273	79 885 202
1958	77 398	37 003 973	503 639	37 507 612	42 549 932	32 220 959	3 992 557	3 367 475	82 130 923

Krankenkassen und Berechtigte

Krankenversicherung

Nach der Abrechnung		Kassenart						Total	
des Jahres	für das Jahr	Offene Kassen		Betriebskassen		Berufskassen		Anzahl Kassen	Anzahl berechtigte Versicherte
		Anzahl Kassen	Anzahl berechtigte Versicherte	Anzahl Kassen	Anzahl berechtigte Versicherte	Anzahl Kassen	Anzahl berechtigte Versicherte		
1950	1949	44	12 223	30	1 040	8	544	82	13 807
1951	1950	51	22 134	32	1 176	9	556	92	23 866
1952	1951	51	28 058	32	1 182	10	794	93	30 034
1953	1952	51	46 498	34	2 370	10	1 936	95	50 804
1954	1953	51	59 730	36	2 601	11	2 017	98	64 348
1955	1954	50	71 634	39	2 970	9	2 017	98	76 621
1956	1955	48	82 257	40	2 904	9	1 975	97	87 136
1957	1956	49	78 058	41	2 294	10	1 800	100	82 152
1958	1957	51	85 234	40	2 155	10	1 787	101	89 176

Anmerkung: Von 121 anerkannten Kassen beziehen 101 Kassen Staatsbeiträge für Berechtigte.

Tuberkuloseversicherung

Nach der Abrechnung		Kassenart						Total	
		Offene Kassen		Betriebskassen		Berufskassen			
des Jahres	für das Jahr	Anzahl Kassen	Anzahl bernische Tbc-Versicherte	Anzahl Kassen	Anzahl bernische Tbc-Versicherte	Anzahl Kassen	Anzahl bernische Tbc-Versicherte	Anzahl Kassen	Anzahl bernische Tbc-Versicherte
1950	1949	27	257 408	26	25 164	7	22 951	60	305 523
1951	1950	37	293 334	26	26 997	9	27 720	72	348 051
1952	1951	39	321 845	25	27 881	10	43 069	74	392 795
1953	1952	43	335 850	28	24 066	10	43 881	81	403 797
1954	1953	44	369 007	32	30 317	10	45 995	86	445 319
1955	1954	45	390 377	35	31 923	13	43 344	93	465 644
1956	1955	47	417 424	39	33 949	14	55 337	100	506 710
1957	1956	50	440 502	41	34 545	14	55 549	105	530 596
1958	1957	51	462 581	41	37 658	15	61 228	107	561 467

Anmerkung: Von 121 anerkannten Kassen beziehen 107 Kassen Tbc-Beiträge.

Leistungen des Kantons nach Beitragsarten

Nach der Abrechnung		Krankenversicherung Beiträge an bernische Versicherte mit bescheidenem Einkommen und Vermögen (Berechtigte)					Tuberkuloseversicherung Fr. 1.- je bernischer Versicherter (Art. 5 Gesetz)	Total Beiträge pro Jahr
		Prämienbeiträge (Art. 2 Gesetz)	Verwaltungskostenbeiträge Fr. 1.- je Berechtigter	Wöchnerinnenbeiträge (Art. 4 Gesetz)		Total Beiträge an Berechtigte (Art. 2-4 Gesetz) Davon 1/3 zu Lasten der Gemeinden gem. Art. 7 Gesetz		
Fr.	Fr.			Fr.	Fr.		Fr.	Fr.
1950	1949	198 472.90	13 807.—	10 875.—	5 375.—	228 529.90	305 523.—	534 052.90
1951	1950	327 798.90	23 866.—	15 650.—	9 125.—	376 439.90	348 051.—	724 490.90
1952	1951	468 528.50	30 034.—	17 325.—	10 150.—	526 037.50	392 795.—	918 832.50
1953	1952	820 992.—	50 804.—	25 550.—	13 575.—	910 921.—	403 797.—	1 314 718.—
1954	1953	1 055 376.20	64 348.—	31 725.—	16 575.—	1 168 024.20	445 319.—	1 613 343.20
1955	1954	1 299 658.—	76 621.—	39 250.—	20 250.—	1 435 779.—	465 644.—	1 901 423.—
1956	1955	1 532 915.60	87 136.—	42 475.—	20 450.—	1 632 976.60	506 710.—	2 139 686.60
1957	1956	1 459 379.70	82 152.—	41 750.—	20 000.—	1 603 281.70	530 596.—	2 133 877.70
1958	1957	2 024 771.50	89 176.—	45 175.—	20 575.—	2 179 697.50	561 467.—	2 741 164.50

Chemisches Laboratorium

I. Kantonale Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse

Durch Regierungsratsbeschluss vom 7. Oktober 1958 ist der deklarationsfreie Verschnitt der im Kanton Bern geernteten Weine gemäss Art. 337a der eidgenössischen Lebensmittelverordnung gestattet worden.

II. Personalbestand des Laboratoriums und des kantonalen Lebensmittelinspektorates und im Laufe des Berichtsjahres eingetretene Mutationen

Vorsteher: der Kantonschemiker

1. Laboratorium:

Laboratoriumschemiker	3
Kanzleisekretär	1
Kanzlistin-Laborantin	1
Laborant-Lehrling	1
Hauswart	1

2. Inspektorat:

Lebensmittelinspektoren	3
-----------------------------------	---

III. Instruktionkurse für Ortsexperten

Allgemeine Instruktionkurse wurden nicht durchgeführt, dagegen einige neu gewählte Ortsexperten persönlich mit ihren Obliegenheiten vertraut gemacht.

IV. Lehrabschlussprüfungen für Laboranten

Unter der Leitung des Kantonschemikers wurden die Lehrabschlussprüfungen für Laboranten im Frühling und Herbst 1958 durchgeführt.

V. Untersuchungstätigkeit des Laboratoriums

	Untersuchte Proben	Beanstaltungen
Zollämter	488	6
Eidgenössische, kantonale und städtische Organe	4847	627
Private	1750	715
Total	7085	1348

<i>Nach Warengattungen:</i>	Unter- suchte Proben	Bean- standungen
Lebensmittel	7038	1331
Stoffe zur Behandlung von Lebens- mitteln	9	5
Gebrauchs- und Verbrauchsgegen- stände	38	12
Total	7085	1348

Ausserdem wurden noch 49 nicht-kontrollpflichtige Objekte untersucht, welche sich auf folgende Kategorien verteilen:

Medikamente, physikalische und pa- thologische	3	—
Toxikologische Untersuchungen . . .	8	1
Metalle	4	—
Anorganische und organische tech- nische Präparate	10	—
Gerichtspolizeiliche Untersuchungen	—	—
Mineralöle (Asphalt und Paraffine) .	7	—
Verschiedene andere technische Un- tersuchungen	17	3
Total	49	4

VI. Besprechung von einzelnen Kategorien von Lebensmitteln, Gebrauchs- und Verbrauchsgegenständen

Milch

Zahl der untersuchten Proben	4165
hievon beanstandet	294

Grund der Beanstandung:

Wässerungen	23
Entrahmungen	1
Verunreinigungen	260
Andere Gründe	10

Die Beanstandungen wegen verunreinigter Milch und wegen Fälschungen (Wässerungen) sind zahlenmässig fast gleich geblieben wie im Vorjahr.

Bekämpfung des *Rinderabortus Bang* und der *Rindertuberkulose*: Von den im Laboratorium untersuchten Lieferantenmilchen zeigten 265 Proben einen positiven Ringtest. Laut Mitteilung des kantonalen Veterinär-amtes sind im Jahre 1958 1650 banginfizierte Tiere ausgemerzt worden, ferner 9650 Tb-Reagenten. Die Bekämpfung der Rindertuberkulose ist damit weitgehend abgeschlossen, wogegen die Ausmerzung des Rinderabortus noch längere Zeit beanspruchen wird.

Von 20 Proben pasteurisierter Milch war eine einzige wegen zu hoher Keimzahl zu beanstanden.

Fleischwaren

Die oft festgestellte und verbotene künstliche Färbung von Würsten mit synthetischen Farbstoffen sowie die ebenfalls verbotene Rötung von Schweinsbratwürsten und von Hackfleisch mittels Sulfid, veranlasste die Schlachthofverwaltung der Stadt Bern, eine umfangreiche Probenahme von Fleischwaren in die Wege zu leiten. 338 Einzelproben wurden durch das Laboratorium auf künstliche Färbung und Sulfid geprüft. 78 Proben mussten wegen verbotener Behandlung beanstandet werden.

Dass mitunter gesundheitsgefährliche Dosierungen von Sulfid erfolgt sind, beweist eine Probe Hackfleisch mit 10,2 g schwefliger Säure (= ca. 20 g wasserfreies Natriumsulfid) in 1 kg Fleisch.

Trinkwasser, Mineralwasser

Die Kontrolle bestehender und neu erstellter Trinkwasseranlagen verzeichnet nahezu denselben Umfang wie im Vorjahr. Eine ausserordentliche Belastung des Laboratoriums ergab sich aus der chemischen und bakteriologischen Analyse von über 400 Mineralwasserproben.

Die umfangreiche Dokumentation dürfte möglicherweise Anlass geben zu einer präziseren Fassung von Art. 263 der Lebensmittelverordnung in bezug auf das Ausmass und den Charakter der tolerierbaren Schwankungen des Mineralstoffgehaltes.

VII. Kunstweinggesetz

Zahl der Fälle von Übertretungen keine

VIII. Absinthgesetz

Zahl der Fälle von Übertretungen 7
Art der Übertretungen: Verkauf von Absinth-imitationen.

IX. Kontrolle der Surrogatfabriken

Zahl der Betriebe	10
inspiziert	6
Beanstandungen,	2

X. Oberexpertisen

Verlangt	2
Durchgeführt mit Bestätigung des Befundes . .	1
Ausstehend	1

XI. Erledigung der Beanstandungen

Zahl der Überweisungen, total	76
an Administrativbehörden	0
zur gerichtlichen Erledigung	50
unter Verwarnung	26

Sie betrafen:

Lebensmittel	70
Gebrauchsgegenstände	0
Lokale	1
Apparate und Geräte	4
Erschwerung der Kontrolle	1

XII. Tätigkeit der kantonalen Lebensmittelinspektoren

Zahl der Inspektionstage	516
Zahl der inspizierten Betriebe	7592
Zahl der Beanstandungen	1697

Beanstandungsgründe bei Lebensmitteln

Verfälscht, nachgeahmt, verdorben oder im Wert verringert	163	
Unrichtige Aufbewahrung	227	
Mangelhafte Bezeichnung	548	
Nicht vollgewichtige Waren	85	
Andere Gründe	125	1148
	<hr/>	

bei Räumen, Einrichtungen und Geräten

Räume, Einrichtungen und Geräte mangelhaft.	472	
Andere Gründe	77	549
	<hr/>	
Total		1697

Oberexpertise gegen Befunde der kantonalen Lebensmittelinspektoren und Ortsexperten . . keine

Sekretariat (Dienstzweige)**I. Gewerbepolizei****1. Gastwirtschaftswesen
und Handel mit geistigen Getränken****a) Gastwirtschaftsbetriebe**

Die Direktion der Volkswirtschaft wies 15 Gesuche um Erteilung von neuen Gastwirtschaftspatenten ab und trat auf 1 Wiedererwägungsgesuch nicht ein. 233 Patentübertragungen wurden bewilligt.

Zum Erwerb des Fähigkeitsausweises fanden 13 Prüfungen statt (wovon 2 für Leiter alkoholfreier Betriebe). 189 Kandidaten konnte der Fähigkeitsausweis A zur Führung eines Gastwirtschaftsbetriebes mit dem Recht zum Alkoholausschank und 27 Kandidaten der Ausweis B zur Führung eines alkoholfreien Betriebes erteilt werden. Die Berufsverbände führten Vorbereitungskurse durch, 11 der Wirteverein des Kantons Bern und 2 der kantonal-bernerische Verband alkoholfreier Gaststätten.

Die Einlage in das Zweckvermögen (Art. 37 des Gastwirtschaftsgesetzes vom 8. Mai 1938) betrug Franken 63 954.60. In 5 Fällen wurden für Stilllegung lebensschwacher Betriebe mit dem Recht zum Alkoholausschank angemessene Entschädigungen ausgerichtet. Mit Hilfe von Beiträgen aus dem Zweckvermögen konnten seit Inkrafttreten des neuen Gastwirtschaftsgesetzes (1. Januar 1939) bis Ende 1958 99 Alkoholbetriebe stillgelegt werden.

Von den nach Einlage in das Zweckvermögen verbleibenden Einnahmen aus den Patentgebühren wurden 10% oder Fr. 120 291.45 an die Einwohnergemeinden im Verhältnis zur Wohnbevölkerung ausgerichtet.

Zufolge Ablaufs der vierjährigen Patentdauer auf Ende 1958 wurden die Gastwirtschaftspatente für die Patentperiode 1959–1962 erneuert. Für die gleiche Zeit wurden die Mitglieder des Fachausschusses und der Prüfungskommission neu gewählt.

Der Bestand und die Einteilung der Patente sind aus der Tabelle auf Seite 24 ersichtlich.

b) Tanzbetriebe

3 Gesuche um Erteilung neuer Tanzbetriebspatente wurden abgewiesen. Von den bestehenden 25 Tanzbetrieben (Dancings) bezog der Staat Bern Fr. 30 850.— an Patentgebühren. Die Patente wurden für die Patentperiode 1959–1962 erneuert.

c) Klein- und Mittelhandel mit geistigen Getränken

Die Direktion der Volkswirtschaft wies 77 Gesuche um Erteilung neuer Klein- und Mittelhandelspatente ab; auf 4 Wiedererwägungsgesuche wurde nicht eingetreten. Die Hälfte der eingegangenen Patentgebühren wurde an die Einwohnergemeinden, in denen sich die Klein- oder Mittelhandelsstellen befinden, ausbezahlt.

Zufolge Ablaufs der Gültigkeitsdauer der Klein- und Mittelhandelspatente wurden diese für die neue Patentdauer 1959–1962 erneuert.

Der Bestand und die Einteilung der Patente sind aus der Tabelle auf Seite 175 ersichtlich.

**d) Bundesratsbeschluss vom 12. Juli 1944 über die
Ausübung des Handels mit Wein**

Im Jahre 1958 wurden bei der Direktion der Volkswirtschaft 12 Gesuche um Erteilung der Bewilligung zur Ausübung des Handels mit Wein eingereicht. 13 Gesuchstellern konnte die Weinhandelsbewilligung erteilt werden, wobei es sich bei vier um aus dem Jahr 1957 noch hängige Begehren handelte. In einem Fall wurde im Verlaufe des Gesuchsverfahrens das Gesuch zurückgezogen, als es sich zeigte, dass der Gesuchsteller über mangelhafte weinfachtechnische Kenntnisse verfügte. Eine Firma wurde im Laufe der Behandlung ihres Weinhandelsbewilligungsgesuches aufgelöst, womit das Begehren hinfällig wurde. Ein Gesuch um Bewilligung zur Ausübung des Handels mit Wein musste mangels der in Art. 3 lit. c des Bundesratsbeschlusses verlangten kaufmännischen und fachtechnischen Kenntnisse abgewiesen werden. Die betroffene Firma führte beim eidgenössischen Departement des Innern gegen diese Verfügung Beschwerde, wurde jedoch abgewiesen.

2. Dienstzweig für die Uhrenindustrie in Biel**a) Allgemeines**

Konnte vor Jahresfrist noch festgestellt werden, die schweizerische Uhrenindustrie habe ein weiteres Jahr der Hochkonjunktur hinter sich, so steht nun nach Ablauf des Jahres 1958 fest, dass diese von einem rückläufigen Geschäftsgang abgelöst worden ist. Beginnend mit dem Dezember 1957 gingen die Exportzahlen von Monat zu Monat zurück. Bis Mitte 1958 erreichte der Ausfall gegenüber dem Vorjahr insgesamt 72,4 Millionen Franken oder 12,3%, bis Ende September 126,2 Millionen Franken oder 13,9% und bis zum Jahresende 185 Millionen Franken oder 14,1%. Mengenmässig fiel der Exportrückgang etwas schärfer aus. Nach dem ersten Halbjahr erreichte er 17,3, nach dreiviertel Jahren 17,9 und bis zum Dezember 16,7%, was bedeutet, dass bis dahin wieder eine Stabilisierung eingetreten war. Mit 1118,1 Millionen Franken war die Uhrenaufuhr von 1958

Bestand der Gastwirtschaften im Jahre 1958

Amtsbezirke	Jahresbetriebe (inbegriffen Zweisaisonbetriebe)								Sommersaisonbetriebe					Patent- gebühren	
	1 Gasthöfe	2 Wirtschaften	3 Pensionen	4 Volksküchen	5 Kostgebeten	6 geschl. Gesell- schaften	7 Liqueur- stuben	8 alkoholfreie Betriebe	1 Gasthöfe	2 Wirtschaften	3 Pensionen	7 Liqueur- stuben	8 alkoholfreie Betriebe		
Aarberg	27	57	—	—	1	—	—	8	—	—	—	—	1	Fr. 34 745	Cts. —
Aarwangen	32	67	—	—	6	1	—	18	—	—	—	—	3	44 190	—
Bern, Stadt	22	170	9	2	50	16	18	103	—	1	—	—	7	264 152	50
Bern, Land	25	49	—	—	6	—	2	15	—	1	—	—	3		
Biel	21	100	—	1	23	6	8	36	—	1	—	—	1	79 270	—
Büren	19	26	—	—	3	—	—	1	—	1	—	—	—	19 300	—
Burgdorf	34	56	—	—	7	1	4	15	—	—	1	—	1	45 590	—
Courtelary	32	71	—	—	7	5	—	12	1	3	—	—	—	40 680	—
Delsberg	43	57	—	—	7	—	2	4	—	1	—	—	—	41 420	—
Erlach	17	15	—	—	—	—	1	4	—	1	—	—	—	12 975	—
Fraubrunnen	18	40	—	—	1	—	—	7	—	—	—	—	—	24 680	—
Freiberge	35	26	—	—	—	1	—	3	—	1	—	—	—	22 820	—
Frutigen	63	13	14	—	1	—	1	27	22	2	9	—	23	41 880	—
Interlaken	189	26	23	—	4	—	5	47	69	15	4	1	15	111 665	—
Konolfingen	45	31	3	—	4	—	—	10	—	—	1	—	3	37 035	—
Laufen	16	36	—	1	—	—	1	4	—	—	—	—	—	20 800	—
Laupen	11	22	—	—	—	—	—	7	—	—	—	—	—	13 540	—
Münster	43	44	—	—	7	3	1	9	—	3	—	—	1	32 660	—
Neuenstadt	8	10	—	—	—	—	1	1	—	—	1	—	1	8 190	—
Nidau	26	42	—	—	2	—	1	6	1	—	—	—	3	29 670	—
N.-Simmental	47	14	2	—	—	—	3	7	14	—	1	—	2	28 535	—
Oberhasli	28	4	1	—	2	—	1	14	15	6	1	—	3	18 795	—
O.-Simmental	35	8	4	—	—	—	3	9	4	4	—	—	—	20 549	50
Pruntrut	79	73	—	—	5	3	—	9	—	1	—	—	—	60 480	—
Saanen	31	3	1	—	1	1	1	7	—	1	—	—	2	17 720	—
Schwarzenburg	17	10	—	—	—	—	—	2	2	—	1	—	1	11 160	—
Seftigen	26	34	—	—	—	—	—	3	—	—	3	—	—	23 685	—
Signau	43	20	1	—	2	—	1	4	1	2	—	—	—	29 285	—
Thun	70	75	10	—	7	2	8	56	12	3	5	—	9	82 910	—
Trachselwald	38	33	1	—	—	—	1	9	1	1	—	—	2	29 690	—
Wangen	27	52	1	—	2	—	1	8	—	2	—	—	—	31 020	—
<i>Bestand 1958</i>	1167	1284	70	4	148	39	64	465	142	50	27	1	81	1 279 092	— ¹⁾
Bestand 1957	1151	1297	77	4	149	39	64	461	142	51	29	1	81		
Vermehrung	16	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—		
Verminderung	—	13	7	—	1	—	—	—	—	1	2	—	—		

¹⁾ Inbegriffen die Einlage in das Zweckvermögen und die ausgerichteten Gemeindeanteile.

Bestand der Patente für den Handel mit geistigen Getränken im Jahre 1958

Amtsbezirke	Patentarten (Art. 58 des Gesetzes vom 8. Mai 1938)								
	Mittelhandel			Kleinhandel					
	Zahl der Patente II	Patentgebühren		Zahl der Patente				Patentgebühren	
	Fr.	Cts.	I	III	IV	V	Fr.	Cts.	
Aarberg	67	3 975	—	2	5	2	5	1 880	—
Aarwangen	112	6 990	—	1	4	1	13	2 210	—
Bern, Stadt	320	33 932	—	100	28	22	57	40 704	—
Bern, Land	155			22	4	3	19		
Biel	121	8 335	—	24	10	7	22	9 945	—
Büren	55	3 865	—	2	2	—	5	800	—
Burgdorf	107	6 795	—	3	4	5	14	3 580	—
Courtelary	75	5 390	—	16	7	4	8	5 020	—
Delsberg	89	6 160	—	11	7	4	5	4 080	—
Erlach	23	1 445	—	1	2	1	4	780	—
Fraubrunnen	59	4 025	—	—	2	—	8	800	—
Freiberge	33	2 170	—	—	5	—	1	800	—
Frutigen	77	4 925	—	—	1	1	4	500	—
Interlaken	143	8 835	—	7	9	7	14	5 340	—
Konolfingen	87	5 385	—	5	8	1	12	3 200	—
Laufen	50	3 670	—	1	2	2	2	750	—
Laupen	24	1 655	—	1	1	—	2	350	—
Münster	117	7 825	—	10	7	2	10	3 850	—
Neuenstadt	20	1 060	—	1	1	—	1	320	—
Nidau	58	3 710	—	4	3	—	4	1 580	—
Niedersimmental	61	4 680	—	1	4	2	4	1 180	—
Oberhasli	36	2 055	—	—	1	1	3	460	—
Obersimmental	31	1 805	—	2	—	—	2	240	—
Pruntrut	127	9 255	—	4	12	—	2	3 000	—
Saanen	33	2 275	—	—	—	2	3	620	—
Schwarzenburg	37	2 055	—	—	1	—	1	250	—
Seftigen	78	4 470	—	—	1	—	5	540	—
Signau	73	4 375	—	1	6	1	10	1 960	—
Thun	229	14 900	—	4	4	8	18	4 435	—
Trachselwald	75	4 640	—	1	2	3	7	1 370	—
Wangen	79	5 185	—	—	8	—	6	2 450	—
<i>Total</i>	2 651	175 842	—	224	151	79	271	102 994	—
An ausserkant. Firmen erteilte Kleinhandels- patente	—	—	—	—	11	—	—	2 810	—
<i>Total</i>	2 651	175 842	—	224	162	79	271	105 804	— ¹⁾

1) Inbegriffen die ausgerichteten Gemeindeanteile.

jedoch immer noch wesentlich höher als die der Jahre vor 1956, die auch schon als Hochkonjunkturzeiten gegolten hatten.

Pessimisten glaubten, den Konjunkturverlauf als auf eine Krise hinsteuernd beurteilen zu müssen. Optimisten nahmen ihn als Ausdruck einer Normalisierung hin, die einmal kommen musste und von vielen Uhrenfabrikanten mit einiger Ungeduld erwartet worden war. Nur allzu lange waren sie einem Drucke ausgesetzt, der ihre Leistungsfähigkeit, in physischer wie in technischer Hinsicht, überstieg.

Geht man den handelsstatistischen Ergebnissen auf den Grund, so zeigt es sich, dass der Rückgang der Uhrenaufuhr hauptsächlich auf das Konto von vier grösseren Märkten ging: die Vereinigten Staaten von Amerika, wo eine vorübergehende Konjunkturabschwächung die Kaufkraft einengte; Indien, das aus Devisenbewirtschaftungsgründen die Uhreneinfuhr sozusagen vollständig drosselte; Honkong (China) und Singapur, zwei Absatzgebiete, die in den letzten Jahren unverhältnismässig grosse Uhrenmengen aufnahmen, so dass es schliesslich zu einer Marktübersättigung kommen musste. Die Mindereinfuhr an Schweizer Uhren dieser vier Märkte allein betrug 175 Millionen Franken oder 94,6% des gesamten Exportrückganges. Alle übrigen Märkte zusammen nahmen nur für 10 Millionen Franken weniger Uhren auf.

Der Rückschlag traf naturgemäss die einzelnen Zweige der Fertighrenindustrie sehr ungleich. Je nachdem, mit welchen Märkten sie mehr oder minder einseitig zu arbeiten pflegen, blieb ihre Beschäftigungslage gut oder sie verschlechterte sich dermassen, dass ihre Betriebe sich zu Kurzarbeit oder auch zu Arbeiterentlassungen genötigt sahen. Am schlimmsten wirkte sich das Abflauen der Konjunktur auf gewisse Bestandteilindustrien aus. Für sie trat in Erscheinung, was in der Uhrenindustrie immer schon zu beobachten war: kaum beginnt der Auftragsbestand bei den Fabrikanten von fertigen Uhren und Werken zu schwinden, so halten sie auch schon mit den Bestellungen an ihre Lieferanten zurück. Es hängt dann vom Ausmass ihrer Lagerbestände an Schalen, Zifferblättern, Federn, Lagersteinen usw. ab, ob bei den Herstellerfirmen dieser Bestandteile die Arbeit mehr oder weniger abrupt schwindet. So war es auch 1958. Schon bald nach Einsetzen der Depression hatten manche Firmen oder auch ganze Zweige der Bestandteilindustrie unter einem Beschäftigungsmangel zu leiden, dessen Umfang meistens über das hinausging, was dem Exportausfall entsprochen hätte.

Mehr als in den vorausgegangenen Jahren wurde es im Laufe des Jahres offenkundig, dass nicht allein konjunkturelle Gründe den Geschäftsgang der Uhrenindustrie beeinträchtigten, sondern auch solche struktureller Art. Die Fabrikanten gewisser Kategorien von Uhren sahen sich durch interne Schwierigkeiten daran gehindert, den Wettbewerb mit der sich fortwährend weiter entwickelnden ausländischen Konkurrenzindustrie auf deren eigenen und auf Drittmärkten erfolgreich zu bestehen. Deren Erzeugnisse erwiesen sich in zunehmendem Masse als den unsrigen überlegen, namentlich in preislicher, oft aber auch in qualitativer Beziehung.

Es ist nicht leicht festzustellen, inwieweit diese Hindernisse den Beschäftigungsrückgang mitverursachen

halfen. Sie datieren im Grunde genommen nicht erst von heute. Ihre Anfänge liegen weiter zurück, nämlich schon im organisatorischen Aufbau der Uhrenindustrie und der straffen internen Reglementierung. Auch die staatlichen Eingriffe durch das Uhrenstatut werden bis zu einem gewissen Grade als mitverantwortlich betrachtet. Es bedurfte des Auftretens einer Dissidentengruppe, die sich «Cadhor» nannte, und ihrer Auflehnung gegen das Allzuviel an Zwangsvorschriften, und des Schlussberichtes der vom EVD eingesetzten Schlichtungskommission, um die Spitzenorganisationen zur Einsicht zu bringen, dass es ohne Auflockerung der bisherigen Verbandsvorschriften nicht mehr weitergehen kann. Gewiss hatte das privatrechtliche Vertragswerk Jahre hindurch der Uhrenindustrie zum Segen gereicht und sie wahrscheinlich vor dem Untergang gerettet. Doch jetzt musste man erkennen, dass es in mancher Hinsicht überlebt und reformbedürftig geworden war. Nachdem die Mängel der bisherigen Ordnung aufgedeckt waren, wurde im September 1958 als erster Schritt zur notwendigen Reform die sogenannte Kollektivkonvention auf ihren nächsten Ablauf – Ende März 1959 – hin gekündigt. Seither sind die Verbände an der Arbeit, Mittel und Wege zu suchen, um die Uhrenindustrie über die sie lähmende Strukturkrise hinwegzubringen. Es ist nicht zu bezweifeln, dass ihr das gelingen wird. Ohne langwierige und harte Verhandlungen wird es dabei allerdings nicht abgehen. Sie werden sich vornehmlich um die Neukonzeption einiger der wichtigsten Grundsätze abspielen, die bisher als Hauptstützen des Vertragswerkes galten, so die gegenseitige Verbandstreue (*reciprocité syndicale*), die Methode der Preisbildung, die Schiedsgerichtsbarkeit u. a. m. Leider ist es wahrscheinlich, dass die ausländische Kundschaft, die von den auf eine Verbilligung gewisser Uhren hintendierenden Verhandlungen selbstverständlich Kenntnis erhielt, weiterhin mit ihren Aufträgen zurückhalten und der laue Geschäftsgang somit noch andauern wird, bis die internen Preiskämpfe durchgefochten sind.

Der Zwist zwischen FH und «Cadhor» wurde noch vor Jahresschluss beigelegt. Der letztern Mitglieder sind in den Schoss ihrer Sektionen zurückgekehrt; ihre Vereinigung hat sich aufgelöst.

b) Uhrenstatut – Kantonaler Vollzug

Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement und sein Generalsekretariat hatten sich mit insgesamt 422 *Gesuchen* im Sinne der Art. 3 und 4 des Bundesbeschlusses vom 22. Juni 1951 über Massnahmen zur Erhaltung der Uhrenindustrie (Uhrenstatut) zu befassen. Davon betrafen 170 bernische Firmen, also 40,2%. Bewilligt wurden 265 Gesuche, wovon 101 oder 38,1% solche bernischer Betriebe. Die nachfolgende Übersicht gibt Aufschluss über diese Gesuche und die Art ihrer Erledigung.

	Ganze Schweiz		Kanton Bern	
	1958	1957	1958	1957
Anzahl Gesuche	422	597	170	246
davon abgelehnt	148	151	69	58
genehmigt	265	444	101	188
gegenstandslos	9	2	—	—

Die genehmigten Gesuche betreffen:	Ganze Schweiz		Kanton Bern	
	1958	1957	1958	1957
Neu- und Wiedereröffnung von Betrieben	34	48	12	10
Erhöhung der Beschäftigtenzahl (für insgesamt 1062 (2953) bzw. 296 (1286) Einheiten)	111	268	42	123
Betriebsumstellungen	25	30	5	10
Verschiedenes	95	98	42	45
Total Bewilligungen (wie oben)	265	444	101	188
Neuen Unternehmungen zugestandene Arbeitskräfte.	186	337	72	73

Diese Zahlen widerspiegeln gewissermassen die im Geschäftsgang der Uhrenindustrie eingetretene Wendung. Nicht nur die Anzahl der eingereichten Gesuche ist gesunken (um rund 30%), sondern auch die der genehmigten (40%). Die Position Erhöhung der Beschäftigtenzahl weist eine Verringerung der bewilligten Gesuche um volle 58% auf, wobei nur noch 36% der im Vorjahr neu zugewiesenen Arbeitskräfte zugestanden wurden, für Firmen des Kantons Bern sogar bloss 23%. Daraus ist ersichtlich, dass die Bewilligungspraxis dem rückläufigen Bedarf an Arbeitskraft angepasst wurde. Es mag angezeigt sein, anhand einer weiteren Aufstellung Einblick in die Entwicklung der Bewilligungspraxis in den letzten zehn Jahren zu gewähren:

	Vom EVD genehmigte Gesuche			Kanton Bern		
	Ganze Schweiz			Kanton Bern		
	1)	2)	3)	1)	2)	3)
1949	102	192	723	51	93	345
1950	123	161	1095	65	60	514
1951	193	494	3754	131	243	1911
1952	150	197	2847	87	89	839
1953	88	140	1305	44	57	443
1954	53	91	860	19	39	354
1955	33	131	1242	15	59	417
1956	36	242	2863	8	113	1161
1957	48	268	2953	10	123	1286
1958	34	111	1062	12	42	296

1) für die Neu- und Wiedereröffnung von Betrieben.

2) für die Erhöhung der Beschäftigtenzahl.

3) für Arbeitskräfte.

Den Kantonen obliegt die Überwachung der Befolgung der in den Art. 21–42 der Vollzugsverordnung zum Uhrenstatut enthaltenen *Sondervorschriften über die Klein- und Familienbetriebe* der Uhrenindustrie. Für den Kanton Bern regelt diesen Vollzug eine Verordnung vom 8. Februar 1952. Er kann nur durch fortgesetzte Kontrollen sichergestellt werden. Angesichts der grossen Zahl (rund 800) von im Kanton vorhandenen Betrieben dieser Art, können sie nur stichprobeweise durchgeführt werden. Im Berichtsjahr wurden neuerdings 46 Betriebe besucht. Die dabei gemachten Wahrnehmungen bestätigten die Befunde in den vorausgegangenen Jahren, dass nämlich immer wieder die gleichen mehr oder minder gravierenden Missachtungen von Vorschriften vorzukommen pflegen. Ihnen ist auf die Dauer nur auf dem Wege der Beratung der Betriebsinhaber anlässlich solcher Betriebsbesuche beizukommen. Es wäre wünschbar,

dass die Regierungsstatthalter vermehrt dazu beitragen, den Vorschriften über die Klein- und Familienbetriebe Nachachtung zu verschaffen, namentlich was die Einhaltung der Bestimmungen über die Arbeitsdauer anbelangt.

Dem Dienstzweig wurden keine (im Vorjahr waren es noch vier) *Bewilligungen für die Verlängerung der Arbeitszeit* zur Kenntnis gebracht, für deren Verabfolgung gemäss § 7 der kantonalen VV die Regierungsstatthalter zuständig sind.

Ausnahmebewilligungen für die Beschäftigung von Heimarbeitern über die im Art. 14 der eidgenössischen VV aufgestellten Normen hinaus wurden 55 (55) erteilt. Davon waren 39 (47) Erneuerungen von früher gewährten Ausnahmen, 16 (8) betrafen neue Fälle; 30 (26) Bewilligungen gelten für das Jahr 1959, 8 (7) sind unbefristet.

Ende Dezember waren in dem vom Dienstzweig geführten *Register der Klein- und Familienbetriebe* 799 (839) Unternehmungen eingetragen. Davon gehörten 335 (349) zu der «Terminaison de la montre», 464 (490) zu den Bestandteileindustrien, 277 (286) allein zu der Uhrensteinbearbeitung. Die Verminderung rührt davon her, dass eine Anzahl von Betrieben aus dem eidgenössischen Verzeichnis der Unternehmungen der Uhrenindustrie gestrichen wurde, sei es, dass sie eingingen, sei es, dass sie in benachbarte Kantone verlegt oder dem Fabrikgesetz unterstellt wurden.

c) Bundesgesetz über die Heimarbeit

Das *Register der Heimarbeit vergebenden Betriebe der Uhrenindustrie* wies am Jahresende 659 (660) Eintragungen auf. Im Laufe des Jahres wurden 13 (17) Firmen gestrichen, 12(12) neu eingetragen. Von den im Register aufgeführten Unternehmungen befanden sich 589 (589) im Fabrikinspektionskreis I, 70 (71) im Kreis II. Auch dieses Jahr wurden anlässlich der Kontrollbesuche Arbeitgeberfirmen ermittelt, die bisher im Register nicht eingetragen waren, obwohl das Gesetz sie dazu verpflichtete. Ferner mussten viele Kleinbetriebe dazu verhalten werden, die Bescheinigung über die erfolgte Eintragung im Heimarbeitsregister anzuschlagen (Art. 21 der VV zum Heimarbeitsgesetz). Bei andern fehlte das Verzeichnis der Heimarbeiter, das gemäss Art. 22 geführt werden soll.

3. Bergführer und Skilehrer

Vom 23. August bis 14. September 1958 fand ein Bergführerkurs auf Eigergletscher, Jungfrauoch, Konkordiahütte und im Rosenlauri statt. Es nahmen daran 19 Kandidaten aus dem Kanton Bern, 2 aus dem Kanton Glarus und je 1 aus den Kantonen Uri und Wallis teil. Sämtliche Kandidaten bestanden die Prüfung mit Erfolg. 6 Teilnehmern konnte das Bergführerpatent gleich nach Abschluss des Kurses ausgehändigt werden. Die 4 ausserkantonalen Kandidaten wurden den zuständigen Behörden zur Patentierung vorgeschlagen. Die übrigen 13 bernischen Bewerber mussten zuerst noch eine zweite Trägerkarte oder den Samariterausweis vorlegen oder eine Nachprüfung in einer Fremdsprache bestehen. 7 dieser Kandidaten erhielten daraufhin im Verlaufe des Berichtsjahres das Patent.

Ein Skilehrerkurs fand im Jahre 1958 im Kanton Bern nicht statt. Die Skilehrer-Wiederholungskurse wurden in Adelboden, Grindelwald, Gstaad, Kandersteg, Saanenmöser, Mürren und Wengen durchgeführt.

Die Bergführer- und Skilehrerkommission behandelte in 3 Sitzungen u.a. Durchführung und Ergebnis des Bergführerkurses 1958, Durchführung eines Skilehrerkurses im Jahre 1959, Unterstützungsgesuche älterer Bergführer sowie allfällige Massnahmen für künftige Rettungsaktionen in der Eigernordwand und deren Kostendeckung.

Für die Wintersaison 1958/59 wurde 10 Skischulen die Bewilligung erteilt, kollektiven Skiunterricht zu erteilen.

4. Liegenschaftsvermittlung

Im Verlaufe des Berichtsjahres wurden 3 Bewilligungen I (land- und forstwirtschaftliche Liegenschaften) und 9 Bewilligungen II (andere Liegenschaften) erteilt. Wegen Verzichts erloschen 2 Bewilligungen II, wegen Todesfalles 2 Bewilligungen I und 2 Bewilligungen II. 1 Bewilligung I musste entzogen werden, da die Kautionspflicht nicht mehr erfüllt wurde. 1 Gesuch um Erteilung der Bewilligung II wurde zurückgezogen. 3 Gesuchen um Aufnahme eines Mitarbeiters konnte entsprochen werden, und 1 Mitarbeiter wurde gestrichen.

In 14 Fällen von Vermittlung ohne Bewilligung wurden die zuständigen Regierungsstatthalterämter angewiesen, eine Untersuchung einzuleiten und gegebenenfalls Strafanzeige einzureichen.

5. Ausverkäufe

Im Berichtsjahr wurden durch die zuständigen Gemeindebehörden folgende Ausverkaufsbewilligungen erteilt:

Saisonausverkäufe vom 15. Januar bis Ende Februar	815
Saisonausverkäufe vom 1. Juli bis 31. August	584
Totalausverkäufe	29
Teilausverkäufe	11
Total der bewilligten Ausverkaufsveranstaltungen gegenüber 1292 im Vorjahr.	1439

Der dem Staat zufallende Gebührenanteil betrug Fr. 102 224.70 gegenüber Fr. 96 299.40 im Jahre 1957.

6. Gewerbliche Anlagen

In Anwendung von § 27 des Gewerbegesetzes vom 7. November 1849 wurden folgende Bau- und Einrichtungsbegehren geprüft und die Regierungsstatthalter angewiesen, die nachgesuchten Bewilligungen zu erteilen:

	1957	1958
Fleischverkaufslokale	6	6
Schlacht- und Fleischverkaufslokale	—	1
Schlachtlokale	5	8
Metzgereieinrichtungen	10	11
Drogerien	1	1
Sprengstoffdepots	2	4
Diverse Gewerbe	37	31
Total	61	62

Gestützt auf die Verordnung vom 7. April 1926 wurden 16 Bewilligungen für die Aufstellung von Dampfkesseln und Dampfgefässen erteilt. 17 Bewilligungen wurden gestützt auf die Verordnung betreffend die Aufstellung und den Betrieb von Druckbehältern vom 12. Januar 1940 erteilt.

In Verbindung mit dem kantonalen Sachverständigen für Tankanlagen wurden 9 Tankanlagen aller Art behandelt und die Regierungsstatthalter angewiesen, die erforderlichen Bau- und Einrichtungsbevolligungen zu erteilen.

Gemäss der kantonalen Verordnung betreffend Azetylen, Sauerstoff und Kalziumkarbid vom 19. Oktober 1954 wurden 5 Fälle behandelt.

Ausser den oben angeführten Bewilligungsgesuchen befasste sich die Direktion der Volkswirtschaft mit vielen Fällen, welche andere gewerbepolizeiliche Nebenerrasse betrafen. Ferner wurden 3 Gemeindereglemente z.H. anderer Direktionen überprüft. Nach wie vor ist die Zahl der Geschäfte erheblich, über welche die Direktion der Volkswirtschaft wegen Einsprachen verschiedenster Art zu entscheiden hatte, weil die Regierungsstatthalter erstinstanzlich nicht zuständig waren.

7. Mass und Gewicht

a) *Inspektorat.* Im Berichtsjahr wurden in Verbindung mit dem Eidgenössischen Amt für Mass und Gewicht sämtliche Eichstätten und Hilfseichstätten inspiziert. Das amtliche Eichinventar ist überall vollständig und in gutem Zustand vorhanden. Abgenützte und ungenaue Messgeräte wurden inzwischen revidiert, bzw. berichtet. Gravierende Vorkommnisse sind nicht zu melden. Vom Eidgenössischen AMG ist in absehbarer Zeit noch ein Bericht über das Ergebnis der Inspektion und den allgemeinen Stand des Mass- und Gewichtswesens im Kanton zu erwarten.

b) *Eichmeister.* Die 10 Eichmeister haben die allgemeine Nachschau in 10 Amtsbezirken durchgeführt.

In 495 Nachschautagen wurden 5017 Betriebe besucht und dabei kontrolliert (in Klammern der Prozentsatz der jeweiligen Beanstandungen):

5400 Waagen (20%), 4233 Neigungswaagen (20%), 33 771 Gewichte (39%), 827 Längenmasse (4%), 1178 Messapparate (11%); weitere fehlerhafte oder ungeeichte Geräte: 119 Flüssigkeitsmasse, 56 Transportgefässe, 3 Kastenmasse. Die Beanstandungen infolge Abnutzung bewegen sich in normalem Rahmen.

Strafanzeigen erfolgten: 3mal wegen Verwendung ungeeichter Transportgefässe, 2mal wegen Ungehorsam gegen eine amtliche Verfügung, 1mal wegen Verwendung eines Fasses mit verjährter Eichung.

c) *Hilfseichmeister.* Die Tätigkeit des Glaseichmeisters und der 15 Fassecker gibt zu keinen Bemerkungen Anlass.

d) *Mutationen.* Zwei neue Eichmeister wurden gewählt und eingesetzt: Rüeeggsegger Walter, in Interlaken; Monnin Raoul, in Pruntrut. Die Fasseckerstelle Koppigen wurde durch Demission vakant, sie wird gemäss Beschluss des Regierungsrates nicht mehr besetzt.

II. Feuerpolizei, Feuerbekämpfung

1. Feuerpolizei

Für die Ausserbetriebsetzung, Verschrottung oder Veräusserung von alten Handdruckspritzen wurden 8 Bewilligungen erteilt. 5 Gemeinden konnte auf Gesuch hin gestattet werden, je einen alten Feuerweihner zuzuschütten. Ein Gesuch musste abgewiesen werden.

In Ausführung des Dekretes vom 3. Februar 1938 über die Verwendung der Beiträge zur Förderung des Schutzes gegen Brandschaden wurden folgende Beiträge bewilligt:

- a) für die Erstellung neuer und die Erweiterung bestehender Hydrantenanlagen und das dazugehörige Löschmaterial sowie für die Erstellung von Feuerweihnern und Stauvorrichtungen Fr. 1 119 821.—;
- b) für Spritzen usw. Fr. 36 616.—;
- c) für die Anschaffung von Leitern usw. Fr. 99 477.—

Am 10. Januar 1958 verstarb an den Folgen eines vorangegangenen Schlaganfalles der langjährige Kantonalpräsident des bernischen Kaminfegermeisterverbandes Hans Gut. Im Verstorbenen, der seit vielen Jahren auch als kantonaler Sachverständiger für Feueraufsicht wirkte, verlor die Direktion der Volkswirtschaft einen treuen Berater und Mitarbeiter. Seine grossen Verdienste um die Hebung des Berufsstandes bleiben unvergessen.

Die Kaminfegerkreise 4, 11, 28, 86, 111 und 113 wurden zufolge Rücktritts und Todesfalls der bisherigen Meister zur Neubesetzung ausgeschrieben und neu besetzt. Die Kreise 34, 82 und 103 wurden wegen Aufhebung der Witwenbewilligungen ausgeschrieben und neu besetzt. Wegen Todesfalls der bisherigen Meister wurden für die Kreise 33 und 80 neue Witwenbewilligungen erteilt.

Der Kreis 5 wurde nach dem Ableben des bisherigen Meisters aufgehoben und die entsprechenden Gemeinden an die umliegenden Kreise aufgeteilt. In den Kreisen 20 und 21 erfolgte ein kleiner Ausgleich.

7 Bewerbern, welche die eidgenössische Meisterprüfung bestanden haben, wurde auf Gesuch hin das kantonale Kaminfegerpatent erteilt.

Der Kreis 124 verlor seinen Meister; die Frage der Neuregelung ist noch hängig.

2. Feuerwesen und Abwehr von Elementarschäden

Zur regierungsrätlichen Genehmigung wurden im Berichtsjahr 11 neue oder abgeänderte Feuerwehreglemente eingereicht. Es sind nur noch ganz vereinzelt Gemeinden im Jura, welche ihr Feuerwehreglement der neuen Gesetzgebung noch nicht angepasst haben.

An Feuerwehrcursen wurden 1958 durchgeführt:

	Teilnehmer
2 für Inspektoren und Instruktoeren	82
2 für Feuerwehrrkommandanten	85
2 für Offiziere	166
17 für Geräteführer	789
2 für Maschinisten	166
2 für Fouriere	30
27	Übertrag 1318

	Teilnehmer
27	Übertrag 1318
25 für Rohrführer	790
3 für Elektriker A und B	90
2 für Fachleute des schweren Gasschutzes	47
1 für Dienstchefs der Kriegsfeuerwehr	106
58 Kurse mit total	2351

Das Inspektoren- und Instruktoerenpersonal hatte wiederum Gelegenheit, sich in 3 Kursen weiterzubilden.

Die von der Brandversicherungsanstalt des Kantons Bern übernommenen Ausbildungskosten im Feuerwehrewesen beziffern sich auf Fr. 172 214.60. Die Bezirksbrandkassen ihrerseits wendeten einen Totalbetrag von Fr. 66 565.— an die Ausbildung der Feuerwehrleute auf.

3. Brandversicherungsanstalt

Die Brandversicherungsanstalt des Kantons Bern erstattet besondern Bericht, auf den verwiesen wird.

III. Arbeiterschutz

1. Vollzug des Bundesgesetzes betreffend die Arbeit in den Fabriken

Bestand der unterstellten Betriebe

	Bestand am 31. Dezember 1957	Unter- stellungen 1958	Strei- chungen 1958	Bestand am 31. Dezember 1958
I. Kreis	771	30	24	777
II. Kreis	1282	29	21	1290
Total	2053	59	45	2067

Während des Berichtsjahres wurden 59 Betriebe neu dem Fabrikgesetz unterstellt; die Zahl der Streichungen ist im Berichtsjahre angestiegen.

Die nachfolgende Aufstellung gibt die Zahl der gestrichenen Betriebe und die Gründe hiefür bekannt:

	1957	1958
Eingegangen (Stillegung)	17	20
Senkung der Arbeiterzahl unter die Mindestgrenze	7	16
Streichung einer weiteren Fabrikeinheit	2	6
Verlegung vom I. in den II. Kreis	1	1
Verlegung in andere Kantone	—	2
Total	27	45

Bei den 2 Betrieben (Verlegung in andere Kantone) handelt es sich um eine verwaltungstechnische Regelung, indem die 2 Elektrizitätswerke der L. v. Roll'schen Eisenwerke in Wiler nicht mehr beim Kanton Bern, sondern beim Kanton Solothurn mitzählen, wo auch die Hauptbetriebe des erwähnten Unternehmens liegen.

Der Regierungsrat genehmigte 390 Fabrikbaupläne, welche Neu-, Um-, Erweiterungs- und Einrichtungsbauten betrafen. Er erteilte ferner 193 Fabrikbetriebsbewilligungen. Ausserdem wurden 67 Fabrikordnungen genehmigt.

Zu den auf Seite 32 erwähnten Bewilligungen kommen noch 4 vom Bundesamt für Industrie, Gewerbe

und Arbeit an einzelne Betriebe für die Dauer von 6 Monaten erteilte Bewilligungen gemäss Art. 41 des Fabrikgesetzes (52-Stundenwoche). Diese Bewilligungen betrafen die V. Industrie-Gruppe (Holzbearbeitungsbetriebe) und die XII. Industrie-Gruppe (Maschinen, Apparate und Instrumente) für je 2 Betriebe.

Das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit erteilte ferner 200 2-Schichtenbewilligungen. Ein Doppel dieser Bewilligungen wurde wie üblich über die Regierungsstatthalterämter den zuständigen Ortspolizeibehörden zur Nachkontrolle zugestellt, wie bei allen andern Arbeitsbewilligungen.

Die nachfolgenden Bewilligungen an Betriebe verschiedener Industrie-Gruppen wurden ebenfalls vom Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit erteilt:

ununterbrochener Betrieb	8
befristete Nachtarbeit	6
dauernde Nachtarbeit	11
Verschiebung der Grenzen der Tagesarbeit	39
Hilfsarbeitsbewilligungen	5
dauernde Sonntagsarbeit	5
Total	74

Gestützt auf entsprechende Firma-Änderungsverfügungen des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit erfolgten 114 Eintragungen im Fabrikverzeichnis.

Die von der Direktion der Volkswirtschaft erteilten Überzeitarbeitsbewilligungen gemäss Tabelle auf Seite 182 wurden nach wie vor besonders für die Ausführung von Exportaufträgen und für kurzfristige Inlandaufträge erteilt. Weitere Gründe für diese Überstunden-Bewilligungen sind immer noch das verspätete Eintreffen von Rohmaterialien und die langen Lieferfristen für Maschinen und Motoren.

An der Spitze der geleisteten Überstunden steht die Maschinen-Industrie mit einem starken Drittel der Gesamt-Überstundenzahlen. Es folgen die Buchdruck-Industrie mit 183 000 Stunden, die Nahrungs-, Genussmittel- und Getränke-Industrie mit 171 000 und die Industrie zur Herstellung und Bearbeitung von Metallen mit 161 000 Überstunden. Die Uhrenindustrie weist einen erheblichen Rückgang der Überstundenzahlen auf.

Die Zahl aller erteilten Bewilligungen ist gegenüber dem Vorjahre beträchtlich zurückgegangen. Diese Differenz entspricht einem Rückgang an Überstunden von rund 570 000.

Wegen Übertretungen der Bestimmungen des Fabrikgesetzes wurden 8 Strafanzeigen eingereicht, wovon im Berichtsjahre alle Fälle durch Verurteilungen der verantwortlichen Betriebsinhaber oder -leiter ihre Erledigung fanden.

Es erfolgten ferner 23 Verwarnungen für leichtere Übertretungen. Die Fehlbaren wurden gemäss Weisung der Direktion der Volkswirtschaft auf die Regierungsstatthalterämter zur Entgegennahme der Verwarnung vorgeladen.

Die von der Direktion der Volkswirtschaft veranlasste Nachbezahlung der 25%igen Lohnzuschläge für geleistete Überzeitarbeit ohne Bewilligung erreichte einen Betrag von rund Fr. 2000.—.

2. Gesetz betreffend den Schutz von Arbeiterinnen

Die Direktion der Volkswirtschaft hatte sich im Berichtsjahre mit keinen Fällen zu befassen, die den Vollzug dieses Gesetzes betreffen.

3. Vollzug der arbeitsrechtlichen Spezialgesetze des Bundes

Die gemäss bisherigem Turnus fällige Berichterstattung zuhanden des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit über den Vollzug der Bundesgesetze über das Mindestalter der Arbeitnehmer und über die Beschäftigung der jugendlichen und weiblichen Personen in den Gewerben in den Jahren 1956 und 1957 unterblieb, da im Jahre 1959 erstmals ein Gesamtbericht über die Handhabung sämtlicher arbeitsrechtlicher Bundesgesetze auszuarbeiten sein wird.

Die Direktion der Volkswirtschaft führte im Verlaufe des Berichtsjahres eine Erhebung über die Anwendung des eidgenössischen Ruhezeitgesetzes in den Bäckereibetrieben des Berner Oberlandes durch. Es zeigte sich dabei, dass, von wenigen Ausnahmen abgesehen, die Angestellten der erwähnten Betriebe in den Genuss der ihnen zustehenden Ruhestunden gelangen. Die fehlbaren Betriebsinhaber sind auf die bestehenden Vorschriften hingewiesen und gehörig verwarnt worden. Weitere Übertretungen müssten dem Richter verzeigt werden.

Zu weiteren Bemerkungen gibt der Vollzug der eingangs erwähnten Bundesgesetze nicht Anlass.

Zahl der Fabrikbetriebe im Kanton Bern seit 1919.

Jahr	Kreis I	Kreis II	Total der Betriebe
1919	595	820	1415
1920	607	765	1372
1921	505	739	1244
1922	478	707	1185
1923	491	718	1209
1924	532	746	1278
1925	546	760	1306
1926	546	751	1297
1927	527	752	1279
1928	541	753	1294
1929	557	769	1326
1930	538	780	1318
1931	511	798	1309
1932	481	802	1283
1933	465	808	1273
1934	456	807	1263
1935	448	811	1259
1936	449	809	1258
1937	476	808	1284
1938	502	807	1309
1939	504	825	1329
1940	503	839	1342
1941	507	859	1366
1942	521	884	1405
1943	548	918	1466
1944	562	935	1497
1945	585	958	1543
1946	653	1040	1693

Bewegung nach Industriegruppen

Industriegruppen	Kreis	Bestand am 31. Dez. 1957	Unterstel- lungen 1958	Streichungen 1958	Bestand am 31. Dez. 1958
I. Nahrungs- und Genussmittel, Getränke	I.	11	1	—	12
	II.	114	2	3	113
II. Textilindustrie	I.	4	—	—	4
	II.	67	2	1	68
III. Bekleidungs- und Wäscheindustrie	I.	22	—	1	21
	II.	115	3	6	112
IV. Ausrüstungsgegenstände	I.	2	1	—	3
	II.	19	3	—	22
V. Holzindustrie	I.	54	1	1	54
	II.	244	1	2	243
VI. Herstellung und Bearbeitung von Papier.	I.	7	—	—	7
	II.	12	1	—	13
VII. Buchdruck und verwandte Industrien, Buchdruckerei	I.	22	—	—	22
	II.	114	—	—	114
VIII. Lederindustrie (ohne Schuhwaren), Kautschukindustrie	I.	6	1	—	7
	II.	17	—	1	16
IX. Chemische Industrie	I.	3	—	—	3
	II.	29	1	1	29
X. Industrie der Erden	I.	18	—	—	18
	II.	60	—	—	60
XI. Herstellung und Bearbeitung von Metallen.	I.	75	1	5	71
	II.	135	3	—	138
XII. Maschinen, Apparate und Instrumente.	I.	100	6	4	102
	II.	238	10	4	244
XIII. Uhrenindustrie, Bijouterie	I.	431	19	13	437
	II.	83	3	1	85
XIV. Musikinstrumente	I.	3	—	—	3
	II.	4	—	—	4
XV. Zentralanlagen für Kraft-, Gas- und Wasserlieferung	I.	13	—	—	13
	II.	31	—	2	29
Total I		771	30	24	777
Total II		1282	29	21	1290
Gesamttotal		2053	59	45	2067

Von der Direktion der Volkswirtschaft erteilte Bewilligungen für
Überzeit-, vorübergehende Nacht- und Sonntagsarbeit im Jahre 1958 nach Industriegruppen

Industriegruppen	Total der Bewilligungen	Überzeitarbeit										Nacharbeit			Sonntagsarbeit		
		Überstunden (Tage × Arbeiter × Stunden)					Samstag					Zahl der Bewilligungen	Stunden	Anzahl der beteiligten männlichen Arbeiter	Zahl der Bewilligungen	Stunden	Anzahl der beteiligten männlichen Arbeiter
		Montag bis Freitag		Zahl der Bewilligungen			Stunden		Anzahl der beteiligten Arbeiter								
		Stunden	männliche	weibliche	männliche	weibliche	männliche	weibliche	männliche	weibliche							
I. Nahrungs- und Genussmittel, Getränke .	98	47	79 192	2 978	1 880	34	47 747	1 316	2 300	14	44 295	95	3	208	29		
II. Textilindustrie:																	
a) Baumwollindustrie	31	23	31 694	400	117	8	4 226	105	50	—	—	—	—	—	—		
b) Seiden- und Kunstfaserindustrie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
c) Wollindustrie	33	16	4 445	67	198	14	5 209	131	131	3	798	5	—	—	—		
d) Leinenindustrie	34	9	1 132	14	53	19	3 233	38	155	6	1 976	6	—	—	—		
e) Stöckereiindustrie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
f) Veredlungsindustrie	4	4	1 820	35	21	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
g) Übrige Textilindustrie	8	4	12 955	780	390	3	1 152	15	21	1	56	2	—	—	—		
III. Bekleidungs- und Wäscheindustrie:																	
a) Bekleidung aus gewebenen Stoffen	12	6	2 369	—	231	6	2 686	—	231	—	—	—	—	—	—		
b) Wirkerei und Strickerei	43	19	7 999	57	154	12	6 296	43	164	12	4 997	23	—	—	—		
c) Schuhindustrie	50	20	3 249	188	108	30	8 337	221	331	—	—	—	—	—	—		
d) Übrige Bekleidungsindustrie	23	12	1 644	38	101	11	1 137	28	101	—	—	—	—	—	—		
IV. Ausrüstungsgegenstände	8	5	1 679	81	12	2	433	28	—	1	71	1	—	—	—		
V. Holzindustrie	120	68	25 395	772	7	46	12 053	559	—	6	30 338	45	—	—	—		
VI. Herstellung und Bearbeitung von Papier	9	4	4 115	59	18	1	480	9	5	—	—	—	4	1 629	84		
VII. Buchdruck und verwandte Industrien, Buchdruckerei	201	105	126 031	3 682	1 487	78	51 570	2 125	1 010	9	5 265	37	9	899	63		
VIII. Lederindustrie, Kautschukindustrie	10	8	3 496	40	66	2	2 200	4	66	—	—	—	—	—	—		
IX. Chemische Industrie	45	28	25 041	797	478	12	11 590	566	425	1	1 462	3	4	1 887	14		
X. Industrie der Erden und Steine	62	29	23 987	1 220	—	26	15 279	492	—	5	4 985	16	2	80	16		
XI. Herstellung und Bearbeitung von Metall	252	137	113 237	2 488	398	107	40 964	1 954	435	8	6 866	32	—	—	—		
XII. Maschinen, Apparate, Instrumente	519	281	379 168	9 709	277	212	103 213	6 860	1 171	24	28 238	125	2	79	11		
XIII. Uhrenindustrie, Bijouterie	199	133	54 462	1 349	821	65	32 029	783	823	1	1 125	2	—	—	—		
XIV. Musikinstrumente	3	2	102	10	—	1	81	9	—	—	—	—	—	—	—		
XV. Zentralanlagen für Kraft-, Gas- und Wasserlieferung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Total	1 768	960	903 212	24 764	6 767	689	349 915	15 250	7 419	91	129 802	392	24	4 782	217		
Total im Jahre 1957	2 560	1381	1 317 305	33 416	10 328	1013	501 561	22 287	8 649	189	137 871	557	27	2 155	258		

Jahr	Kreis I	Kreis II	Total der Betriebe
1947	690	1114	1804
1948	717	1208	1925
1949	711	1221	1932
1950	696	1216	1912
1951	709	1215	1924
1952	735	1225	1960
1953	737	1225	1962
1954	731	1245	1976
1955	736	1255	1991
1956	765	1275	2040
1957	771	1282	2053
1958	777	1290	2067

Bestand der Fabriken im Kanton Bern auf 31. Dezember 1958 (Zahl der Betriebe nach den einzelnen Amtsbezirken):

I. Kreis	Amtsbezirke	Zahl der Betriebe
1. Biel	(249)	254
2. Courtelary		132
3. Delsberg		56
4. Freiberge		39
5. Laufen		26
6. Münster		130
7. Neuenstadt		13
8. Pruntrut		127
Total		777
II. Kreis		
1. Aarberg		42
2. Aarwangen		88
3. Bern	(367)	481
4. Büren		73
5. Burgdorf		83
6. Erlach		11
7. Fraubrunnen		20
8. Frutigen		28
9. Interlaken		42
10. Konolfingen		67
11. Laupen		10
12. Nidau		47
13. Niedersimmental		15
14. Oberhasli		13
15. Obersimmental		5
16. Saanen		5
17. Seftigen		17
18. Signau		39
19. Schwarzenburg		5
20. Thun	(62)	93
21. Trachselwald		58
22. Wangen		48
Total		1290
Gesamttotal		
I. Kreis		777
II. Kreis		1290
Total		2067

Zahl der Fabrikbetriebe nach Amtsbezirken und Zahl der Arbeitskräfte (19. September 1958):

I. Kreis	Betriebe	Männer	Frauen	Total	
1. Biel	252	8 658	4 289	12 947	
2. Courtelary	132	3 304	1 965	5 269	
3. Delsberg	59	2 439	760	3 199	
4. Freiberge	38	736	406	1 142	
5. Laufen	25	1 549	656	2 205	
6. Münster	132	5 093	1 832	6 925	
7. Neuenstadt	13	251	195	446	
8. Pruntrut	132	2 113	1 406	3 519	
Total		783	24 143	11 509	35 652

II. Kreis	Betriebe	Männer	Frauen	Total	
1. Aarberg	43	1 449	272	1 721	
2. Aarwangen	91	3 553	1 399	4 952	
3. Bern	486	15 535	6 052	21 587	
4. Büren	73	1 363	779	2 142	
5. Burgdorf	85	3 074	1 013	4 087	
6. Erlach	11	246	50	296	
7. Fraubrunnen	24	1 032	160	1 192	
8. Frutigen	28	412	243	655	
9. Interlaken	45	1 248	329	1 577	
10. Konolfingen	71	2 332	493	2 825	
11. Laupen	11	553	399	952	
12. Nidau	46	1 266	449	1 715	
13. Niedersimmental	15	878	38	916	
14. Oberhasli	11	282	48	330	
15. Obersimmental	5	204	3	207	
16. Saanen	5	79	—	79	
17. Seftigen	17	223	131	354	
18. Signau	42	725	358	1 083	
19. Schwarzenburg	5	90	5	95	
20. Thun	95	5 704	1 125	6 829	
21. Trachselwald	61	1 164	455	1 619	
22. Wangen	48	1 030	801	1 831	
Total		1318	42 442	14 602	57 044

Gesamttotal I. Kreis	783	24 143	11 509	35 652	
Gesamttotal II. Kreis	1318	42 442	14 602	57 044	
Total		2101	66 585	26 111	92 696
Gemeinde Bern allein	365	12 244	5 167	17 411	
Gemeinde Biel allein	247	8 610	4 272	12 882	
Gemeinde Thun allein	61	4 486	1 009	5 495	

4. Vollzug des Heimarbeitsgesetzes

Bestand des kantonalen Arbeitgeber- und Ferggerregisters am 31. Dezember 1958:

Kreis I: 54 Arbeitgeber (Vorjahr 55). Dieses Register umfasst alle Arbeitgeber des I. Kreises mit Ausnahme der Uhrenindustrie.

Kreis II: 238 Arbeitgeber (Vorjahr 236)

Fergger: 23 (Vorjahr 23)

Im Verlaufe des Jahres 1958 wurden Staatsbeiträge zur Förderung der Heimarbeit an 4 Organisationen ausgerichtet in der Höhe von total Fr. 3700.—.

In seiner Sitzung vom 18. November 1958 hat der Regierungsrat beschlossen, im Rahmen einer finanziellen Hilfeaktion zu Gunsten der oberländischen Heimarbeitsorganisationen auf die Rückzahlung der in früheren Jahren gewährten Darlehen im Gesamtbetrag von Fr. 4600. — zu verzichten.

Folgende Bundesratsbeschlüsse wurden während des Berichtsjahres wieder in Kraft gesetzt oder verlängert: Mindestlöhne in der Konfektions- und Wäsche-Heimarbeit;

Geltungsdauer bis 31. Dezember 1959

Mindestlöhne in der Korbwaren- und Rohrmöbel-Heimarbeit;

Geltungsdauer bis 31. Dezember 1959

Mindestlöhne in der Kartonage-Heimarbeit;

Geltungsdauer bis 30. Juni 1961

Mindestlöhne in der Handstrickerei-Heimarbeit;

Geltungsdauer bis 31. Dezember 1959

Mindestlöhne in der Papierwaren-Heimarbeit;

Geltungsdauer bis 31. Dezember 1960

5. Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen

Im Jahre 1958 wurden der Direktion der Volkswirtschaft keine neuen Gesamtarbeitsverträge zur Allgemeinverbindlicherklärung unterbreitet. Die Geltungsdauer der Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für die Schreiner, Tischler und Zimmerleute des Berner Juras wurde bis 31. März 1960, diejenige der Allgemeinverbindlicherklärung der Vereinbarung über die Gewährung von Kinderzulagen im Coiffeur-gewerbe der Gemeinde Bern bis 31. Dezember 1960 verlängert. Sowohl im Gesamtarbeitsvertrag als auch in der Vereinbarung wurden einige Bestimmungen abgeändert.

IV. Preiskontrolle

Bezüglich der *Mietpreiskontrolle* ist vor allem die Entwicklung der Wohnbautätigkeit und des Leerwohnungsbestandes hervorzuheben. Wie angesichts der Verknappungserscheinungen auf dem Kapitalmarkt nicht anders zu erwarten war, ging die Wohnbautätigkeit im Berichtsjahr stark zurück. Während im Jahre 1957 noch 18 384 Wohnungen neu erstellt wurden, sank diese Zahl im vergangenen Jahr auf 12 423. Die alljährlich in den 42 Städten durchgeführte Erhebung ergab per 1. Dezember 1958 einen durchschnittlichen Leerwohnungsstand von 0,10% gegenüber 0,17% vor Jahresfrist. Für die 5 Grosstädte betrug die Leerwohnungsziffer sogar nur 0,03% (1957: 0,09%).

Andererseits darf hervorgehoben werden, dass die Kapitalverknappung im Laufe des vergangenen Jahres bereits wieder überwunden werden konnte, was sich zwar auf die Wohnbautätigkeit im Berichtsjahr nicht mehr auszuwirken vermochte, hingegen bereits in der Zahl der baubewilligten Wohnungen deutlich zum Ausdruck kommt: im Jahre 1958 wurden für 17 674 Wohnungen Baubewilligungen erteilt, gegenüber 14 468 im Vorjahr. Wenn nicht alle Anzeichen trügen, wird daher mit einer erneuten Zunahme der Wohnbautätigkeit gerechnet werden können.

Was hingegen die Hypothekarzinssätze anbelangt, so ist zu bemerken, dass diese seit den in den beiden

vergangenen Jahren stattgefundenen Erhöhungen bisher – trotz vermehrten Kapitalangebotes – im allgemeinen keine Reduktion erfahren haben. Es ist auch nicht anzunehmen, dass die Hypothekarzinse in absehbarer Zeit wieder auf den Tiefstand der Zeit vor 1957 sinken werden. Verschiedene in jüngster Zeit publizierte Verlautbarungen von Bankfachleuten lassen immerhin erkennen, dass eine Stabilisierung der Zinssätze auf leicht reduziertem Niveau nicht ausgeschlossen ist.

Die Durchführung des vom Bundesrat am 26. November 1957 bewilligten Mietzinsaufschlages hatte eine Erhöhung des Mietindex von 134,1 (Dez. 1957) auf 141,1 (Dez. 1958) zur Folge. Die über die bewilligten 5% hinausgehende Indexsteigerung dürfte vor allem auf die Zunahme des Anteils der Neubauwohnungen und auf die Tatsache zurückzuführen sein, dass anlässlich der Durchführung der vom Bundesrat im November 1957 bewilligten Mietzinserhöhung in manchen Fällen gleichzeitig auch noch die schon früher bewilligten generellen Mietzinsaufschläge nachgeholt wurden. In diesem Zusammenhang ist hervorzuheben, dass die Zunahme des Anteils der Neubauten am Gesamtwohnungsbestand ohnehin eine langsame aber stete Erhöhung des Mietpreisindex nach sich zieht.

Den Begehren um Bewilligung weiterer genereller Mietzinserhöhungen wurde seitens des Bundesrates bisher keine Folge gegeben. Von den Gegnern jeder allgemeinen Mietzinserhöhung für Altbauten wird immer wieder mit dem Argument der Indexsteigerung gefochten. Es sei daher einmal ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der heutige Mietpreisindex (und damit auch der Gesamtindex) die tatsächlichen Verhältnisse überhaupt nicht richtig widerspiegelt: in Bezug auf die Preise der Neubauwohnungen ist der amtliche Mietpreisindex zu niedrig, hinsichtlich der Preise für Altbauten ist er aber zu hoch. Die Berechnung je eines separaten Mietpreisindex für Altbauten und für Neubauten würde ein ganz anderes, der Wirklichkeit wesentlich besser entsprechendes Bild ergeben, und es fragt sich daher, ob diese Methode im Hinblick auf eine sachliche Behandlung des Mietpreisproblems nicht vorzuziehen wäre.

Der Landesindex der Konsumentenpreise stieg im Berichtsjahr von 181,0 auf 182,6 oder um 0,9%. Ein Vergleich mit dem Vorjahr zeigt, dass der Preisauftrieb weniger ausgeprägt war. Massgebend für diese Abschwächung waren die gegenüber 1957 im allgemeinen niedrigeren Nahrungsmittelpreise. Diese Entwicklung hatte zur Folge, dass die *Warenpreiskontrolle* im Berichtsjahr kaum in Erscheinung trat. Störungen (wie z. B. im Vorjahr auf dem Früchte- und Gemüsemarkt) waren nirgends festzustellen, was wohl vor allem den letztjährigen Rekordern zuzuschreiben ist.

Nachstehende Zusammenstellung möge über die Tätigkeit der Kantonalen Preiskontrollstelle im Jahre 1958 einigen Aufschluss geben:

<i>Mietzinsverfügungen:</i>	
Bewilligung von Mietzinserhöhungen, Genehmigung von Mietzinsen und Mietzinssenkungen	1604
Andere Entscheide	110
Abweisungen	38
(Vorjahr: 1526)	Total 1752

Einsprachen gegen Verfügungen der Kantonalen Preiskontrollstelle (Rekursentscheide der eidgenössischen Preiskontrollstelle):

Abweisungen	40
Gutheissungen	6
Teilweise Änderung kantonaler Entscheide	12
Rückzüge	18
Nichteintretens-Beschlüsse	2
In Behandlung	20
(Vorjahr: 102)	Total 98

Meldungen über die Durchführung der generellen Mietzinsenerhöhung von 10 % (Verfügung der eidgenössischen Preiskontrollstelle vom 30. August 1950):

	Liegenschaften	Wohnungen
Bern	323	841
Biel	65	80
Thun	1	1
Übriger Kanton	54	98
Total	443	1020

Meldungen über die Durchführung der generellen Mietzinsenerhöhung von 5 % (Bundesratsbeschluss vom 1. Juni 1954):

	Liegenschaften	Wohnungen
Bern	326	949
Biel	95	161
Thun	5	10
Übriger Kanton	147	301
Total	573	1421

Strafanzeigen wegen Widerhandlung gegen die Mietpreisvorschriften; 12 (Vorjahr: 2)

Statistisch nicht erfasst wurden die mit der Vorbereitung von Mietzinsentscheiden und der Gebührenerhebung zusammenhängende umfangreiche Korrespondenz, die zahlreichen schriftlichen Auskunfterteilungen, Weisungen an die örtlichen Preiskontrollstellen, Berichte an vorgesetzte Behörden, administrative Arbeiten allgemeiner Natur sowie der bedeutende Publikumsverkehr und der telephonische Auskunftsdienst.

V. Stiftungsaufsicht

Nachstehende Stiftungen werden vom Sekretariat der Direktion der Volkswirtschaft beaufsichtigt:

1. C. Schlotterbeck-Simon-Stiftung, Bern
2. Sterbekasse des Bäckermeister-Vereins des Berner Oberlandes, Thun
3. Stiftungsfonds Technikum Burgdorf, Burgdorf
4. Sterbekassestiftung des Velo- und Motorrad-Händler-Verbandes des Kantons Bern, Bern
5. Stiftung Sterbekasse des Bäckermeistervereins von Langenthal und Umgebung, Langenthal
6. Sterbekasse des Oberaargauisch-Emmentalischen Bäckermeistervereins, Burgdorf
7. Sterbekasse des Oberemmentalischen Bäckermeisterverbandes, Langnau i. E.
8. Zuschusskrankenkasse der Typographia Oberaargau, Lotzwil

9. Stiftung zur Förderung der Chemie-Abteilung am Technikum Burgdorf, Burgdorf
10. Stiftung Sterbekasse des Berufsverbandes Oberländischer Holzschnitzerei, Brienz
11. Caisse d'allocations familiales du Jura bernois, Moutier

Die unter Nr. 11 angeführte Stiftung wurde neu im Jahre 1958 übernommen.

Die Jahresrechnungen dieser Stiftungen werden regelmässig geprüft.

VI. Parlamentarische Geschäfte

1. Motionen

Grossrat Scherrer ersuchte den Regierungsrat in einer *Motion*, die Arbeitnehmerschutzbestimmungen des Warenhandelsgesetzes durch die Einführung einer Strafandrohung für deren Übertretungen zu ergänzen. Der Regierungsrat erklärte sich bereit, dem Wunsche des Motionärs zu entsprechen, verwies jedoch gleichzeitig auf die Revisionsbedürftigkeit verschiedener anderer Bestimmungen des Warenhandelsgesetzes. Erforderlich sei somit eine grössere Revision, die längere Zeit in Anspruch nehmen werde.

Nachdem sich Grossrat Scherrer mit der von Regierungsseite gewünschten Umwandlung seiner Motion in ein Postulat einverstanden erklärt hatte, wurde dieses am 10. Februar 1958 mit grosser Mehrheit angenommen.

Die Direktion der Volkswirtschaft hat inzwischen einen Experten beauftragt, die Revisionsfrage eingehend zu prüfen.

Mit einer *Motion* verlangte Grossrat Hadorn die Revision des Gewerbegesetzes, insbesondere der Bestimmungen über die Gewerbebescheine.

Der Regierungsrat erklärte sich bereit, auch dieses Gesetz einer Revision zu unterziehen und die Motion als Postulat entgegenzunehmen.

Grossrat Hadorn stimmte der Umwandlung der Motion in ein Postulat zu, welches am 11. November 1958 mit grosser Mehrheit angenommen wurde.

Der im Bericht über die Motion Scherrer erwähnte Experte befasst sich im Auftrag der Direktion der Volkswirtschaft auch mit dem Problem einer Revision des Gewerbegesetzes.

Grossrat Landry wünschte in einer *Motion* die Intervention des Regierungsrates beim Bundesrat zugunsten einer beschleunigten 5. Revision des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung.

Der Regierungsrat lehnte die Motion mit folgender Begründung ab: Die 5. Revision des AHV-Gesetzes beziehe sich nicht auf die Erhöhung der Renten, um die es dem Motionär geht. Diese sei im Rahmen einer bereits in Aussicht genommenen 6. Revision vorgesehen. Die Wünschbarkeit einer Rentenerhöhung sei übrigens den Bundesbehörden dank zahlreicher Vorstösse in den eidgenössischen Räten bereits bestens bekannt. Schliesslich wies der Regierungsrat darauf hin, dass die Standesinitiative, die der Motionär im Auge hat, zur Aufrollung kantonaler und nicht eidgenössischer Probleme vorgesehen sei.

Die Motion wurde am 12. November 1958 nach längerer Diskussion mit grosser Mehrheit abgelehnt.

2. Interpellationen

Grossrat *Schlappach* regte in einer *Interpellation* die Einführung der obligatorischen Krankenversicherung für alle Fremdarbeiter an.

In seiner Antwort machte der Regierungsrat darauf aufmerksam, dass die meisten Fremdarbeiter heute schon gestützt auf Gesamt- und Normalarbeitsverträge gegen Krankheit versichert sind. Für die Italiener gelte der *contratto di lavoro*, der die Krankenversicherungsfrage ebenfalls regle. Die Gemeinden hätten es gestützt auf die geltende eidgenössische und kantonale Gesetzgebung über die Krankenversicherung in der Hand, ein ganzes oder teilweises Obligatorium einzuführen. Der Regierungsrat sei bereit, dem Problem seine Aufmerksamkeit zu schenken.

Grossrat *Schlappach* erklärte sich befriedigt.

In einer weiteren *Interpellation* befasste sich Grossrat *Trächsel* mit der Einteilung der Ortschaften in solche mit städtischen und ländlichen Verhältnissen für die Krankenversicherung und verlangte eine Überprüfung derselben.

Der Regierungsrat anerkannte in seiner Antwort, dass die Kosten der Lebenshaltung in ländlichen Ortschaften heute kaum geringer seien als in den städtischen und erklärte sich daher bereit, die Einteilung anlässlich der nächsten Revision des Krankenversicherungsgesetzes zu überprüfen. Nicht zu vergessen sei allerdings, dass die Gemeinden einen Drittel der Beiträge der öffentlichen Hand für die Verbilligung der Krankenversicherungsprämien aufbringen müssen.

Der Interpellant erklärte sich befriedigt, ersuchte jedoch den Regierungsrat, Einzelfälle heute schon wohlwollend zu prüfen.

Grossrat *Vallat* lud den Regierungsrat in einer *Interpellation* ein, die Höhe der Entschädigungen für die Stilllegung lebensschwacher Gastwirtschaftsbetriebe mit Alkoholausschank mit Rücksicht auf die Geldentwertung zu überprüfen.

Der Regierungsrat wies darauf hin, dass die durchschnittlichen Entschädigungen heute schon bedeutend höher seien als vor einigen Jahren. Um jede Spekulation zu verhindern, müsse darauf Bedacht genommen werden, dass sich die Entschädigungen in bescheidenen Grenzen halten.

Der Interpellant ist befriedigt.

Grossrat *Krauchthaler* wünscht in einer *Interpellation* die Anpassung des Dekretes über die Verwendung der Beiträge zur Förderung des Schutzes gegen Brand-

schäden an die Bedürfnisse der weitgehend motorisierten Feuerwehren.

Der Regierungsrat ist grundsätzlich bereit, das Beitragsdekret einer Revision zu unterziehen, macht aber darauf aufmerksam, dass gleichzeitig Art. 80 des Brandversicherungsgesetzes abgeändert werden müsste und dass eine Revision im Sinne der Wünsche des Interpellanten nicht ohne Erhöhung der Brandversicherungsprämien möglich sei.

Der Interpellant ist teilweise befriedigt.

3. Einfache Anfragen

Grossrat *Landry* erkundigte sich in einer *Einfachen Anfrage* nach dem Stand der Vorarbeiten für die Schaffung eines jurassischen Technikums und erhielt von Regierungsseite die gewünschte Auskunft. Die rechtlichen Grundlagen für das dritte bernische Technikum sind inzwischen im revidierten Organisationsdekret der Direktion der Volkswirtschaft geschaffen worden.

Grossrat *Oester* regte in einer *Einfachen Anfrage* vermehrte Stipendien für minderbemittelte Techniker und die Einführung von Vorbereitungskursen für die Zulassungsprüfung zur ETH an den Techniken an.

Der Regierungsrat ist bereit, die Einrichtung höherer Stipendien und Studiendarlehen wohlwollend zu prüfen. Die Techniken als selbständige Ausbildungsanstalten können jedoch die Vorbereitung für das ETH-Studium nicht übernehmen.

Eine *Einfache Anfrage* von Grossrat *Brawand* befasste sich mit der ständigen Vermehrung von Campingplätzen und erkundigte sich nach dem Bestehen von Bestimmungen, die es erlauben würden, deren Errichtung auf ungeeigneten Plätzen zu verhindern und ihre Zahl zu beschränken.

Der Regierungsrat stellte in seiner Antwort fest, dass über dieses Gebiet weder eidgenössische noch kantonale Bestimmungen bestehen, dass es jedoch die Gemeinden in der Hand haben, die Errichtung solcher Plätze an ungeeigneter Stelle zu verhindern. Eine zahlenmässige Beschränkung der Campingplätze wäre verfassungswidrig.

Bern, den 13. April 1959.

Der Volkswirtschaftsdirektor:

Gnägi

Vom Regierungsrat genehmigt am 26. Mai 1959.

Begl. Der Staatsschreiber: **Schneider**